

Thurgauische Beiträge

zur

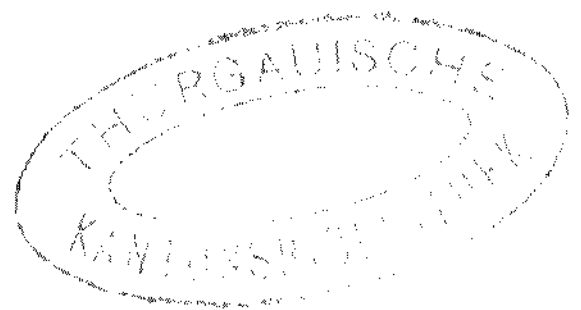
vaterländischen Geschichte.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine des Kantons Thurgau.

Drittes Heft.



Frauenfeld.

Gedruckt bei J. Huber.
1863.

Vorwort.

Dieses dritte Heft der „thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte“ hätte eigentlich schon im Jahre 1862 erscheinen sollen. Daß es nicht geschah, könnte die Redaktion mit vielen und verschiedenen Anständen, welche hinderlich zwischen die Arbeiten eingetreten sind, entschuldigen. Sie unterläßt es aber und verheißt dagegen, desto mehr sich mit der Herausgabe des vierten Heftes zu beeilen.

Etwas anderes darf jedoch nicht unterlassen werden: die öffentliche Bezeugung des Dankes gegen die außer unserm Vereine stehenden Beförderer unserer Arbeiten. Herrn Dr. Keller, Präsident des antiquarischen Vereins von Zürich, gebührt vorzugsweise das Verdienst zu sorgfältiger Ausgrabung der Pfahlbauwerke bei Niederwyl aufgemuntert, sie mit seinem Rathe unterstützt und die Zeichnung der Fundstätte, sowie der einzelnen Fundstücke durch Herrn Gräter angeordnet zu haben. Dasselbe muß hinsichtlich der Aufdeckung und Beschreibung der römischen villa in Sitterdorf gesagt werden. — Die merkwürdigen, dem Staatsarchive Zürichs entnommenen Offnungen haben wir ebenfalls der Zuborkommenheit eines Zürchers, des Herrn Staatsarchivars Hog, zu verdanken und dem wissenschaftlichen Interesse, womit er die Benutzung der zur Bearbeitung unsers zweiten

Heftes dienlichen, im Staatsarchive Zürichs aufbewahrten Materialien ermöglichte. — In geschichtlicher Beziehung hat überhaupt für Thurgau der alte Spruch neue Geltung: *Nobile Turegum multarum copia rerum*. Es wird dies namentlich auch durch den Inhalt des folgenden Heftes bestätigt werden.

Daß die Offnungen buchstäblich genau, selbst mit Beibehaltung offenerer Schreibfehler und der Interpunction des Concipienten abgedruckt worden sind, geschah aus Grundsatz, um nämlich dem Leser in keinerlei Weise bei der Erklärung vorzugreifen. Leider konnten nicht alle Beizeichen, nämlich die übergeschriebenen Vocale und die z. B. in der Offnung von Thundorf vorkommenden Accente, wegen Mangel an der entsprechenden Druckschrift, wiedergegeben werden. Es ist dies um so mehr zu bedauern, weil gerade diese Eigenthümlichkeiten geeignet gewesen wären, über das im 14. und 15. Jahrhunderte hervortretende Bestreben, die Mundarten in Schrift zu verfassen, einige Aufklärung zu gewähren.

Indem wir die historischen Vereine, welche in einen Austausch ihrer Veröffentlichungen mit unserm Vereine eingetreten sind, um ihre fernern Mittheilungen ersuchen, verbinden wir damit die Bitte, uns die in ihrem Besitze befindlichen, auf den Thurgau bezüglichen Acten oder einzelne solcher Notizen zur Benutzung zukommen lassen zu wollen, und erklären uns zugleich geneigt, solche Hülfeleistungen zu erwiedern.

Im Jenner 1863.

Die Redaktion der thurg. Beiträge.

Der Pfahlbau bei Frauensfeld zwischen Niederwyl und Straß.

Bericht an den historischen Verein des Thurgaus

von

J. A. Pupikofer.

Sammt einer Zeichnung.

Im Frühjahr 1861 hat der historische Verein des Thurgaus die Ueberreste der Pfahlbauwerke am thurgauischen Ufer des Untersee's untersuchen lassen und die Ergebnisse im ersten Heft seiner Beiträge zur vaterländischen Geschichte veröffentlicht. Seither sind auf dem jenseitigen Ufer, wie schon früher in Wangen so auch um Radolfszell ebenso in den Buchten des Bodensees, besonders in der Umgegend von Ueberlingen, so weitverbreitete Reste von Pfahlbauwerken aufgefunden worden, daß hieraus gefolgert werden darf, diese Ansiedelungen einer vorhistorischen Lagunen-Bevölkerung habe sich über alle Ufer des Bodenseebeckens ausgedehnt. Näheres ist besonders hinsichtlich des schweizerischen Bodensee-Ufers noch nicht ermittelt. Es ist sehr zu wünschen, daß die zu Tage tretenden Spuren von Pfahlbauwerken nicht länger unbeachtet gelassen, sondern denselben weiter nachgegangen und die erforderliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt angewendet werden, um über die Beschaffenheit und Ausdehnung der Ueberreste ins Reine zu kommen.

Unterdessen sind im Innern des Landes, in dem zwischen Niederwyl und Straß liegenden Torfmoore des Egelsees, eben-

falls Pfahlbauwerke aufgefunden worden. Die Beschaffenheit derselben gewährt einen bedeutsamen Beitrag zur nähern Kenntniß dieser, wie es scheint, über den ganzen Westen Europas verbreiteten Baureste eines untergegangenen Geschlechts, verdient daher namentlich die Aufmerksamkeit der Geschichtsfreunde der Ostschweiz, besonders des Thurgaus.

Da, ungeachtet schon viel über die Pfahlbauten geschrieben worden ist, doch noch sehr verworrene Vorstellungen darüber im Gange sind, werden hier der Beschreibung der im Torfmoore von Niedermühl gemachten Entdeckung einige allgemeine Bemerkungen vorausgeschickt, um die Stelle zu bezeichnen, welche die Pfahlbauwerke in der Kulturgeschichte einzunehmen bestimmt sind.

Die einzelnen Wahrnehmungen, welche bei der Untersuchung der Pfahlbauten dem Beobachter sich darbieten, weisen nämlich auf eine Zeit zurück, da alle Hügel und Thäler unserer Niederungen mit Waldung und Dornesträuch bedeckt waren, Wölfe, Bären, Luchse gegenseitig um die Herrschaft stritten und miteinander gegen die Auerochsen, Elenuthiere und die schwächern Thiergeschlechter, Hirsche, Rehe, Hasen, Biber, Fischotter in stetem Vernichtungskriege wetteiferten. Ueber ihnen kreifeten heutehungerig Geier und Adler und unter ihnen wälzte sich jenes Schlangengewürm der Drachen, von welchem die Sage so manche graufige Geschichte zu erzählen weiß. Wenn auch das Eichhörnchen in den Zweigen des riesigen Laubdaches der Eichen, Buchen, Tannen und Birken sein harmloses Spiel trieb, ungefährdet von den Pfeilen des Jägers, und Finken, Sperlinge, Meisen und Zeisige mit ihrem einfachen Gesange die sonst nur durch das Geheul der Raubthiere oder durch den Wettersturm unterbrochene Waldesstille belebten, so wagte doch der menschliche Fuß nur schüchtern in diese Wildniß einzutreten. Konnte er sich des Tages auch mit Keule, Speer und Geschöß der Gefahren erwehren, die ihn überall umlauerten, so fand er doch für sich und seine Kinder keine Ruhestätte, auf welcher ihn sorgloser Schlaf hätte erquicken mögen. Anderswo, z. B. im zerklüfteten Jura, bot ihm etwa eine Felsenhöhle Schutz und Obdach; im Gelände der Thur

und Sitter, der Töß und Glatt oder am Bodensee und Rhein versagte ihm die Natur der Gebirgsart eine solche Zuflucht, es sei denn, daß er durch eisernen Fleiß und langwierige Mühe den Fels aufschloß. Aber ihm fehlte noch das Werkzeug dazu. Das Eisen und seine Verwendung war ihm ein noch unbekanntes Ding. Wollte er in dem unwirthlichen Urwalde weilen, so mußte der Mensch den Biber zum Lehrmeister annehmen, der nicht besser als er ausgerüstet vor ihm schon hier sich niedergelassen, an den Gewässern Dämme aufgeführt und Hütten gebaut hatte, zugleich zum Schutze gegen den Wolf und als Warte, von der aus er auf den Fischfang ausging.

In Wirklichkeit hat der Instinkt der Biber und die vernünftige Ueberlegung die ersten menschlichen Ansiedler dieser Gegenden zu ähnlichen Bauwerken geführt. Um vor den Anfällen der Raubthiere oder rivalisirender Horden gesichert zu sein, stellte der Urbewohner seine Hütte und Lagerstätte in einen See oder Sumpf. Ein dünner Balken, den er nach Belieben zurückzog, diente ihm zum Stege, ein ausgehöhlter Baumstamm als Fahrzeug, um zu seiner Wohnung zu gelangen. Die Fische und Amphibien, die mit ihm seinen Wasseraufenthalt theilten und von den Abfällen seiner Küche sich mästeten, gewährten ihm bei seiner Mahlzeit eine willkommene Zuspeise.

Die Wasserhütten sollten indessen vorzugsweise als Ruhestätten und Sammelorte dienen; den Tag über trieb das Nahrungsbedürfniß die Bewohner auf das Land hinüber, um die Früchte und Beeren, Kräuter und Wurzeln zu sammeln, welche den Hunger zu stillen geeignet waren. Daß die Haselnüsse z. B. als Wintervorrath emsig eingeheimset wurden, ersieht man aus der Menge Schalen, welche man zwischen den Pfählen und Bodenräumen der Hüttentrümmer noch vorfindet. Ebenso verhielt es sich mit den Holzapfeln, welche nur in gedörrtem Zustande die Fäulniß überdauern und als Zeugnisse der häuslichen Betriebsamkeit jener Zeit bis auf unsere Zeit sich erhalten konnten. Zahlreiche Knochenüberreste von Waldthieren in den Küchenabfällen zwischen den Pfählen lassen ferner nicht daran

zweifeln, daß auch die Jagd und der Vogelfang als Geschäft betrieben wurden. Wie der Arm des Menschen durch seine Erfindungskraft und durch gemeinsames Handeln der wachsenden Bevölkerung mächtiger wurde, wuchs auch seine Herrschaft über die Thierwelt. Den Bären und Wolf zu bekämpfen und zu besiegen reizte die Jagdlust nicht weniger als die Ehre, einen gefährlichen Feind erlegt zu haben.

Indessen blieben diese Leute, die ihre Wohnungen in den Seen und Sümpfen errichteten, nicht auf die Naturproducte des dieser Gegend eigenthümlichen Klima's beschränkt. Sie waren vielmehr bereits im Besitze einiger zahmen Hausthiere, einer kleinen Art Hund und einer besondern Art Schwein, des Sumpfschweins. Auch einige Getreidearten besaßen sie, besonders Weizen und Gerste. Endlich waren sie bereits mit der Anpflanzung des Leins bekannt. Es fragt sich also, ob ihnen diese Producte erst, nachdem sie sich im Lande niedergelassen hatten, durch den Handelsverkehr oder nachrückende Colonisten zugekommen sind, oder ob sie dieselben schon bei ihrer ersten Einwanderung mitgebracht haben. Vorläufig sieht man jedoch jene Thiere und Pflanzen, da sie unsrem Klima fremd sind, als Beweise an, daß die Einwanderer, seien sie über die Alpen her eingedrungen oder über den Rhein, ursprünglich von einem Volke abstammten, das in mildern Gegenden der allgemeinen Wiege des Menschengeschlechtes näher wohnte. Der Besitz solcher Gegenstände setzt hiemit voraus, daß von diesen Wasserdörfern aus auch Agricultur betrieben wurde, daß die Bewohner nicht bloß in raube Thierfelle sich kleideten, sondern die Hausindustrie der Weberei damals schon begonnen hatte.

Man begreift aber nicht, wie dieser Volksstamm zu allem dem gelangen und solche Arbeiten betreiben konnte ohne Eisen und Stahl oder andere verwendbare Metalle. Sie hatten Hammer, Beile, Messer und Sägen, aber alles nur von Stein, zwar von hartem und scharfem Stein, Granit, Serpentin, Nephrit, Feuerstein. Aber wie konnten sie denselben eine schneidende Schärfe verleihen, wie mit so stumpfen Werkzeugen

Bäume fällen, Stämme spalten und behauen, Webstühle zimmern? Daß sie es vermochten, beweist der Augenschein. Der geschickte Handgriff und die Beharrlichkeit ersetzte, wie bei den Wilden Amerikas oder bei den Chinesen jetzt noch, die Unvollkommenheit des Werkzeugs. Den Feuerstahl und das phosphorisirte Zündhölzchen entbehrten sie; dafür mochten sie die Glühkohle in der Asche oder vielleicht, wie einst die Griechen und Römer auf dem Altare der Vesta, die brennende Flamme auf dem gemeinsamen Herde ihres Versammlungshauses desto sorgfältiger unterhalten. Löschte sie aus, so entlockten sie durch Reibung trockener Stäbe dem Holze die zündenden Funken. In dunkler Erinnerung an diese alte heidnische Kunst, die vorzugsweise bei Entzündung der Opfer angewandt wurde, sagen die Gebirgsbewohner jetzt noch, durch Reibung von Stäben Feuer machen heiße „dem Teufel hälen.“

Wenn das Vorkommen fremden Gesteins zu der Folgerung nöthigt, daß ein gewisser Handelsverkehr statt hatte, vermittelt dessen z. B. der Serpentin und Feuerstein vielleicht gegen Gewebe eingetauscht wurden, so lassen die Grabmäler, die man zuweilen noch in alten Waldungen findet, auch nicht zweifeln, daß bei den Leuten jener Zeit bestimmte religiöse Vorstellungen von Gott und von der Fortdauer des Menschen nach dem Tode vorhanden waren. In den Waldungen, besonders auf höher gelegenen Stellen, trifft man nämlich zuweilen auf Todtenhügel, in welchen Scherben von Töpfen ganz gleicher Beschaffenheit sich vorfinden, wie diejenigen sind, die in den Pfahlbauwerken zerstreut liegen. Man schließt also daraus mit Grund, daß jene Todtenhügel aus dem Zeitalter der Pfahlbaubewohner herrühren und von denselben errichtet wurden. Folglich, wie die Beschaffenheit der Todtenhügel zeigt, bestatteten die Pfahlbaubewohner ihre Todten auf dem Lande. Bald legten sie die Leichname einfach auf den trockenen Boden, bald verbrannten sie dieselben und sammelten die Asche in Töpfe. Bei der einen und der andern Behandlungsweise gaben sie denselben zur Reise in die andere Welt Speisen mit. Dieß bezeugen die dabei

befindlichen, häufig unter die menschlichen Gebeine gemischten Thierknochen. Ueber der Nische schichteten sie gewölbartig Steine auf und bedeckten dann das Gestein mehrere Fuß hoch mit Erde, so daß der Grabhügel eine kreisförmige Gestalt mit einem 20—30' haltenden Durchmesser erhielt. Daß diese Grabhügel wirklich von denselben Menschen herrühren und aus derselben Zeit herkommen, denen die Pfahlbauwerke zuzuschreiben sind, ersieht man aus der Uebereinstimmung der in den Grabhügeln und in den Pfahlbauten gefundenen Thongeschirre.

In welcher Zeit die Sumpf- und Wasserdörfer zuerst angelegt wurden, ist nicht auszumitteln. Eben so wenig ist der Name des Volkes bekannt, das zuerst in diesen Wohnsitzen seine Wohnung aufgeschlagen hat. Man heißt die Steinbeile, deren sie sich bedienten, zwar Kelte, aber daß sie selbst dem Volke angehörten, das unter dem Namen der Kelten, Galater, Gallier geschichtlich bekannt wurde, ist eine willkürliche Annahme. So viel ist durch die bisherigen Untersuchungen festgestellt, daß die ältesten Pfahlbauwerke ohne die Hülfe metallischer Werkzeuge zu Stande gebracht worden sind. Jahrhunderte mochten vergehen, bis die Sumpfbewohner mit dem Gebrauche von Metallen bekannt wurden und neben den steinernen Waffen und Beilen bronzene (eherne) gebrauchen lernten. Abermals mochte ein langer Zeitraum verfließen, bis das geschmeidigere Eisen an die Stelle der Bronze trat und die Steinwerkzeuge allmählig verdrängte. Man unterscheidet daher ein steinernes, bronzenes und eisernes Zeitalter, in merkwürdigem Widerspruch mit der überlieferten Sage, welche das früheste Zeitalter als das goldene bezeichnet und das silberne und eherne, eiserne und bleierne darauf folgen läßt.

Einen geschichtlichen Anhaltspunkt gewährt der griechische Geschichtschreiber Herodot. Laut seines Berichtes hatte Darius der König der Perser, zweiter Nachfolger des Cyrus, in seinem Streben nach Weltherrschaft den Entschluß gefaßt, sein Reich auch über Europa auszudehnen. Um sich die Griechen zu unterwerfen, glaubte er vor allem aus Thracien erobern und längs

der Meeresküste eine sichere Bahn für sein Heer sich verschaffen zu sollen. Zu solchem Zwecke gab er seinem Statthalter Megabyzus den Befehl, die in jenen Gegenden wohnenden Syropäonen und Päopler zur Auswanderung nach Asien zu zwingen. Als dies geschehen war, sollten auch die Stammverwandten derselben, die Doberer, Agrianer und Odomanten und die Bewohner des Sees oder Sumpfes Prasias dasselbe Schicksal theilen. Nun erzählt Herodot von den letztern: „Sie wohnen auf dem See. Es sind nämlich mitten im Wasser Pfähle eingerammt, zu denen vom Ufer her eine schmale Brücke führt. Die Pfähle, auf welchen das Gezimmer ruht, haben einst alle Genossen gemeinsam errichtet; dann haben sie gesetzlich festgestellt, daß jeder, so oft er ein Weib nehme (denn sie leben in Vielweiberei) drei auf dem Berge Orbelus gefällte Stämme einpfähle. Auf diesen Pfählen also hat jeder eine Hütte, und auf dem Boden öffnet sich mit einer Fallthüre versehen eine Lucke in das Wasser. Ihre kleinen Kinder binden sie mit dem einen Fuß an ein Seil, damit sie nicht in das Wasser fallen. Ihr Vieh füttern sie mit Fischen. Die Menge der Fische ist nämlich so groß, daß, wenn sie durch die Wasserlucke einen Korb hinunterlassen, kurze Zeit nachher der Korb mit Fischen gefüllt zurück gezogen werden kann. Die Fische selbst sind von zweierlei Art: die einen heißen sie Papracen, die andern Tilonen. Der See Prasias ist nicht weit von den Grenzen Macedoniens entfernt, und nahe dabei ist ein Erzbergwerk.“

Aus dieser einfachen Schilderung Herodots ergibt sich aber, daß die Bewohner des Sees Prasias damals keineswegs mehr in der Armuth des Steinzeitalters lebten, sondern durch ihre Verbindung mit den kriegerischen Päonen bereits mit Erz und Eisen bekannt waren.

Dasselbe wird auch der Fall gewesen sein mit den Bewohnern der Seen und Sümpfe zwischen den Alpen und dem Jura, als die Helveter, ein keltisches Volk, sechs Jahrhunderte vor unserer Zeitrechnung, aus Gallien über den Rhein wanderten, um zwischen dem Rhein und Main sich niederzulassen, und von dor

bis an den Fuß der Alpen sich ausbreiteten. Ob ihnen bei ihrem Vordringen von den ältern Bewohnern Widerstand entgegengesetzt und bei diesem Anlasse die Pfahlbauwerke vom Brande verzehrt wurden, oder zwischen den ältern Bewohnern und den neuen Ankömmlingen ein friedliches Verhältniß sich gestaltete, darüber können einstweilen nur Muthmaßungen stattfinden. Nur das sorgfältigste Begräumen des auf den Trümmern liegenden Schuttes kann die Frage zur Entscheidung bringen, ob die einzelnen Niederlassungen durch Brand zerstört oder freiwillig verlassen wurden und wegen Vernachlässigung allmählig zerfielen.

Unterdessen sind mehr als zwei Jahrtausende über jenen Ruinen dahin gegangen. Je nach Beschaffenheit des Wasserbeckens hat die Vegetation der Sumpfpflanzen mehrere Fuß hohen Torfs über denselben abgelagert, oder das Gewell sie abgespült und bis auf unscheinbare Reste weggeführt, oder ein späteres Geschlecht gedankenlos den Boden durchwühlt, um das Getrümmer zu fremdartigen Zwecken zu benutzen. Niemand ahnte mehr, wenn zufällig ein Todtenhügel durchstoßen oder abgedeckt wurde, oder die Köpfe halb vermoderter Pfähle in See und Sumpf zum Vorscheine kamen, daß sie die Zeugnisse und Anfänge unserer Cultur seien. Noch sind erst acht Jahre verflossen, seit es den Zürcher'schen Alterthumsforschern gelang dieselben als Hieroglyphen unserer ältesten Geschichte zu erkennen und ihre Geheimsprache zu erschließen; aber noch lagern manche Räthsel über den sonderbaren Bauwerken und es bedarf der genauesten und sinnreichsten Beobachtung und Vergleichung, um sie zu lösen und über die angewandte Bauart, die Hülfsmittel, die Lebensweise der Ureinwohner des Landes völliges Licht zu verbreiten.

Die Pfahlbauwerke im Egelsee haben die Eigenthümlichkeit, daß die Substructionen des Pfahlbaus bis auf das Einzelste zu Tage gefördert und erkannt werden können. Ihre Untersuchung gewährt also einen sehr schätzenswerthen Beitrag zur Kenntniß der Pfahlbauwerke überhaupt. Daß auf die Methode, nach welcher die Untersuchung geführt wurde, dabei sehr vieles ankam, ist klar. Daher wird es auch gerechtfertigt sein, wenn

die Veranlassung dazu und das dabei beobachtete Verfahren in die Erzählung aufgenommen wird.

Was nun zunächst die Lokalität betrifft, in welcher die Pfahlbauwerke, mit denen wir es zu thun haben, sich vorfinden, so ist sie auf den Specialkarten durch die halbkreisförmige Wendung bezeichnet, in welcher der von Gachnang und Islikon kommende Tegelbach unterhalb Niedermühl hin nach Osterhalden der Thur zulieft. Innerhalb jenes Halbkreises befindet sich ein hügeliger Erdwall, der in seiner Richtung von Westen nach Osten sich verflachend nach Norden umbiegt und bei seinem Abfalle gegen das Thurthal mit dem Höhenzug verbunden ist, über welchen in ost-westlicher Richtung von Pfyn her die alte Römerstraße nach Vitodurum führte. Auf solche Weise bildete sich gegen Nordwesten eine offene längliche Mulde, deren Flächeninhalt ungefähr 40 Jucharten ausmacht. Der größere Theil derselben besteht aus einem Torfmoor; der gegen die Thalöffnung hin liegende Theil ist Sumpf und See. Das Torfmoor in früherer Zeit, bevor die Torfgräberei Eingang fand, als Viehweide benutzt, heißt nach seiner herkömmlichen Bezeichnung das Niedermülyer-Riet. Der Name Egelsee, der eigentlich nur noch auf die mit Wasser bedeckte kleinere Fläche paßt, wird aber auch auf die ganze Mulde ausgedehnt und zwar mit um so größerem Rechte, da unstreitig das Torfmoor ehemals See war. Weil bei der Ausbeutung des Torfs schon bei einer Tiefe von 3—4 Fuß das in die Gruben dringende Wasser die Arbeiter hinderte die untern Torflager auszustechen, faßten die Ortschaften Niedermühl und Straß vereinigt den Entschluß, mit gemeinsamen Kräften die südliche Niederung des Erdwalls durch einen zwanzig Fuß tiefen Canal zu durchschneiden und auf solche Weise dem Torfwasser in den Tegelbach Abfluß zu verschaffen. Es war dieß das zweckmäßigste Mittel die Ausbeutung des Torfs bis in die Tiefe zu ermöglichen und, da der Canal mit einer Schleufe versehen ist und hiemit nach Beendigung der Torfgräberei das Moor wieder unter Wasser gesetzt werden kann, die Neubildung des Torfs zu befördern.

In diesem Torfmoore nun findet sich eine Stelle, in welcher die Torfgräber bei einer Tiefe von 2—3 Fuß auf eine mit Holz und allerlei Abraum gemischte Lehmschichte stießen, die für ihre Zwecke nicht mehr taugte. Sie ist ungefähr 100' vom östlichen, 300' vom südlichen und 200' vom nördlichen Ufer des ehemaligen Sees entfernt und nimmt einen Raum ein von etwa 20,000 Quadratfuß, stellt sich hiemit als eine Insel des alten Seebeckens dar; denn rings umher erreicht der Torfgräber erst 8—10' tiefer den ehemaligen Seegrund. Diese Insel ist aber nichts anderes als ein Pfahlbau, um dessen Untersuchung es sich handelte:

Die Veranlassung dazu war folgende:

Am 4. Juni 1862 berichtete mich mein Bruder, Pfarrer J. Pupikofser, er habe am Tage zuvor auf dem Niedermöyler Torfmoore bei Anlaß des Ankaufs von Torf Wahrnehmungen gemacht, die ihn auf die Vermuthung geführt hätten, daß auf dem Torfmoore ein Pfahlbau gestanden habe. Eine Menge Pfähle, sagte er, stecken in horizontaler und vertikaler Richtung 2—3' tief unter der obern Torfschichte und bilden mit Lehm verbunden den Untergrund derselben, so daß die Torfgräber tiefer mit ihren Spaten hinunter zu dringen gehindert sind, während sie rings um diese überbauten Stellen herum mehrere Fuß tiefer hinunter stechen. Zugleich wies er mir Bruchstücke von Steinbeilen und von Thongeschirren vor, die er dort gefunden hatte. Eine Menge solcher Gegenstände seien, hatten ihm die Arbeiter gesagt, und zwar einzelne ganz erhalten, aufgefunden aber zerschlagen und auf die Seite geworfen worden. Auf diesen Bericht hin verfügte ich mich an demselben Tage auf die Fundstätte. Da die Torfgräber noch damit beschäftigt waren, den gegrabenen Torf auf Häufchen zum Austrocknen zu schichten, hatte ich Gelegenheit mich des Weiteren zu erkundigen und von der Wichtigkeit der von meinem Bruder ausgesprochenen Vermuthung mich zu überzeugen. Man sagte mir zugleich, daß der Gemeinssweibel Huber, ein vielgereister Mann, bereits in gleichem Sinne sich ausgesprochen und einige Fundstücke mit-

genommen habe. Um eine nähere Untersuchung durch sachkundige Männer zu veranlassen, gab ich einem befreundeten Mitgliede der antiquarischen Gesellschaft in Zürich Nachricht davon. Zugleich ließ ich eine kurze Anzeige in die Thurgauer Zeitung vom 10. Juni einrücken. Daß in Abweichung von den bisher entdeckten Pfahlbauten eine Art Roost aus über einander aufgeschichteten Knüppeln die Substruktion der Ansiedelung gebildet habe, lag bereits so klar vor Augen, daß die Hinweisung auf diese Eigenthümlichkeit die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich zu ziehen nicht verfehlen konnte. Am 15. Juni, als ich des schweizerischen Idiotikons wegen zu einer Versammlung nach Zürich reiste, hoffte ich die Direktion der antiquarischen Gesellschaft zu dem Entschlusse bestimmen zu können, daß sie die Aufdeckung des Pfahlbaues in dem Niederwyler-Miet wirklich zu ihrer Aufgabe mache; dagegen drang ihr Präsident Dr. Keller darauf, daß unsere historische Gesellschaft selbst diese Aufgabe übernehme.

Ich glaubte daher allerdings unserm Vereine bei seiner künftigen Versammlung den Antrag zur Uebernahme dieser Aufgabe stellen zu sollen, jedoch in der Meinung, die Ausführung bis künftigen Sommer, nämlich auf die Zeit zu verschieben, in welcher die Torfgräberei fortgesetzt und der noch übrige Theil des mit Pfählen bedeckten Moors abgedeckt werde.

Unterdessen hatte die Anzeige von der gemachten Entdeckung die schweizerischen Zeitungen durchlaufen und auch Herrn Messikommer von Wezikon erreicht, der durch seine Untersuchungen im Robenhauer Miete sich die Befähigung eines Experten erworben und bereits im Frühjahre 1861 bei unsern Nachforschungen an den Ufern des Untersees uns in diesen Dingen wesentliche Dienste geleistet hat. Er beeilte sich Einsicht von der Fundstätte zu nehmen und brachte ein Schreiben von Dr. F. Keller mit, der neuerdings die Aufdeckung der Pfahlbaureste dringend empfahl. Herr Messikommer selbst machte das Anerbieten, entweder auf eigene Kosten oder auf Kosten des thurgauischen Vereines oder auf gemeinsame Rechnung die Arbeit zu übernehmen, und bat vorläufig nur, bei der Vor-

steherſchaft der Gemeinde als der Eigenthümerin des Torfrietes die Erlaubniß zu Nachgrabungen auszuwirken. Von Herrn Regierungsrath Herzog begleitet verfügte ich mich ſogleich nach Niederwyl und ohne Schwierigkeit erlangten wir von Herrn Gemeindeammann Büchi und Gemeindevorwalter Huber das Zugeständniß, daß auf dem von der überlagerten Torfſchichte bereits entblößten trocken gelegten Theile der überall zu Tage liegenden Pfahlkonstruktionen die Nachgrabungen vorgenommen werden dürfen. Sogleich wurde dann auch zum Werke geſchritten.

Herr Meſſikommer hat über den Anfang und Fortgang der Arbeiten einen genauen Bericht abgefaßt. Er möge alſo ſelbſt erzählen.

„Als der Unterzeichnete am 18. Juni dieſes Jahres mit einigen Arbeitern mit den Nachgrabungen den Anfang machte, war er nicht wenig erſtaunt 2—4“ tief unter einer kleinen Eſtrichſchichte (über welcher Schichte 3' Torf ſ. B. gegraben worden war) vollſtändige Knittelböden aufzufinden, und er ließ daher die größte Sorgfalt darauf verwenden ſie möglichſt behutſam abzudecken und dem Auge bloßzulegen. Ich fand zuerſt einen an den Enden 6', in der Mitte 10' breiten, 20, langen Boden ſo zu ſagen noch vollſtändig erhalten. Dieſer Boden war durch geſpaltenes Eichenholz ziemlich eben und regelmäßig hergeſtellt und ruhte auf runden, 3—4“ dicken Hölzern oder Brügeln, welche von Pfählen umgeben waren. Der hintere Theil dieſes Bodens war von Kohle ganz umgeben und angebrannt und es befanden ſich noch ziemlich große Steine auf ihrem urſprünglichen Lager auf demſelben, ſo daß die Vermuthung, es möchte dort eine Küche geweſen ſein, ſehr vieles für ſich hat. Auffallender Weiſe fand ſich noch ein Theil der Seitenwand dieſes Bodens, beſtehend in einem Laden, der zwiſchen die Pfähle und den Boden eingezwängt war und offenbar den Zweck hatte die Brügel feſtzuhalten. Ich ließ hierauf noch einige Räume abdecken und fand hier eine ganz ähnliche Bauart, nur mit dem Unterſchiede, daß die Brügel hier zu oberſt ſich fanden

und an einigen Orten eine bedeutende Senkung dieser Böden stattgefunden hatte, welche auf 6' Entfernung oft 1 bis 1 1/2' betrug. Da ich diese sehr interessanten Reste der Pfahlhütten nicht eher mit der Schaufel zerstören mochte, bis Mitglieder Ihrer und der antiquarischen Gesellschaft in Zürich davon Augenschein genommen hatten, so ließ ich an einer andern Stelle einen Schacht zum Zwecke der Untersuchung der Unterlage dieser Hütten graben und ich konnte nicht minder interessante Beobachtungen machen. Ich stieß nämlich einen Fuß unter dem ersten Boden (den ich auch hier fand) auf einen zweiten, noch einen Fuß tiefer auf einen dritten, hierauf auf einen vierten zc., also eine ganz ähnliche Konstruktion, wie sie zu Wauwyl zc. obwaltet. Man sehe die Zeichnung Fig. 2.

Es ist also hier kein eigentlicher Pfahlbau, sondern ein Knittelbau; die Hütten wurden auf Massen von Holz gestellt und fünf bis sechs Böden lagen übereinander, deren Zwischenräume mit Reisig, Laub (meistens Erlenlaub), Estrich, Lehm und Niedtgräsern ausgefüllt waren und offenbar den Zweck hatten, die Feuchtigkeit abzuhalten. Ich fand auffallender Weise Knochen, Thonregel und einen großen Schlegel mitten zwischen den Böden, ebenso Gewebe unter dem fünften Boden und Kohle nahe dem Seegrund. Es scheint mir, diese Böden seien nicht mit einander gebaut oder aber stellenweise wieder ausgebessert worden, indem ich unter frischem Holz wieder angebrannte Stämme fand.

Es war aber unmöglich, in dieser kurzen Zeit und in dem kleinen Raume, den ich bis jetzt untersucht hatte, über den so wichtigen Oberbau der Hütten, über die Zimmereintheilung zc. zuverlässige Kunde zu erhalten und dieses um so weniger, als beim Torfgraben der eigentliche erste Boden total zerstört wurde und ich hier nur den zweiten als obersten vor mir hatte. Bei einer Zusammenkunft mit den hochgeehrten Herren Regierungsrath Herzog, Dekan Pupikofser und Dr. Ferdinand Keller von Zürich erhielt ich daher nach stattgehabter genauer Besichtigung des Pfahlbau's von den beiden

erstgenannten Herren den Auftrag, die von dem letztern vorgegeschlagene sorgfältige Aufdeckung eines ungefähr 25' im Geviert haltenden noch nicht berührten Stück Torfbodens zu beaufsichtigen und die bei dieser Arbeit zu Tage kommenden Gegenstände zu sammeln. Mit Vergnügen entsprach ich der ehrenvollen Aufforderung und erschien am 7. Juli wieder zu Niedermühl auf dem Pfahlbau, um die Arbeit in Gang zu bringen. Zu diesem Zwecke wurde also ein Raum von 25' in der Länge und 25' in der Breite = 625□' abgesteckt und der Torf sehr sorgfältig entfernt und es gelang mir auf diesem Wege, das was ich wünschte, zu erhalten.

Ich fand nämlich zwei vollständige und zwar von einander getrennte Knooste oder Unterstöße von verschiedener Bauart auf diesem kleinen Raume, s. g. Prügel- oder Knittelbau, beim andern Gitterbau, (welche man aufrechtstehend auch Kiegel nennen würde) ausschließlich vorhanden. Indem der auf dem Pfahlbau aufgelagerte Torf vorsichtig abgehoben wurde, traten zahlreiche aufrechtstehende Pfähle zu Tage, zum Theile noch mit ihrer natürlichen Rinde bedeckt. Sie waren offenbar Theile der auf dem Pfahlboden ruhenden Gebäude. Als auch der Pfahlboden entblößt wurde, überraschte die Wahrnehmung, daß das abgesteckte Geviertstück beinahe genau einen zweifachen Unterbau und zwar verschiedener Bauart umschloß. Die eine Hälfte war ein Prügel- oder Knittelbau, die andere ein Gitter- oder Kiegelbau. Bei dem ersten schlossen sich nämlich die Knittel an einander an, und unter ihnen ruhte in gleicher Weise ein zweites Lager in entgegengesetzter Richtung (man sehe Fig. 1); doch in der Mitte war es etwa um einen Fuß tief gesunken, und die Senkung durch einen Estrich von Lehm ausgeebnet. Der Gitterbau dagegen lag ungebrochen und eben und zeigte eine aus dünnen Balken und Knitteln bestehende fachweise aus einander tretende Construction. Die obersten Balken ruhten nämlich auf quer liegenden Knitteln und diese wieder auf Balken, die mit den obern Balken parallel liefen u. s. w. Die Zwischen-

räume waren mit Kohle und gebranntem Lehm ausgefüllt.

Die beiden Baustöcke oder Nooste standen ferner $1\frac{1}{2}$ —2' auseinander. Eine Reihe senkrecht stehender Pfähle bildeten eine Art Scheidewand. Sie scheinen den Zweck gehabt zu haben, dem Bau festen Halt zu geben und, sofern sie die erforderliche Höhe hatten, das Dach der auf dem Unterbau ruhenden Hütte zu tragen. Der zwischen diesen Pfählen befindliche Zwischenraum verbarg auch im dichten Schlamm eine Menge Scherben, gebrochene Steinbeile und anderes Gestein. An einer andern Stelle desselben fand man auch Getreide und Geflechte. Durch diese Erscheinungen wird die Vermuthung bestätigt, daß der Zwischenraum die Stelle des Hofraums vertrat, der auch die Abfälle der Küche u. s. w. aufzunehmen und den Fischen im See Grunde zuzuführen bestimmt war.

Der starke Zudrang des Wassers machte es unmöglich, die aufeinander lagernden Holzschichten der beiden Baustöcke bis in die Tiefe zu verfolgen und regelmäßig abzudecken. Dagegen wurde an einer andern Stelle ein Schacht gegraben, welcher deutlich erkennen ließ, daß bis auf den Seegrund hinunter die Konstruktion dieselbe sei, wie in den obern Schichten. (Man sehe das Profil derselben Fig. 2.) Durch den Bohrer wurde aus der Tiefe ein weicher seifenartiger Schlamm heraufgezogen, den weißen Seegrund konnte man aber nicht erreichen. Merkwürdig ist die Menge von Wasserstoffgas, welche bei diesen Operationen hervordrang.“

So weit Herr Messikommer.

Die beiden Pfahlgerüste wurden von Herrn Hasenstraß, Lehrer an der Kantonschule in Frauenfeld, in Verbindung mit Herrn Messikommer genau vermessen und gezeichnet.

Wenden wir uns nun zu den einzelnen Natur- und Kunstprodukten, die im Pfahlbau aufgefunden wurden, um uns das Bild von den häuslichen Einrichtungen seiner Bewohner, ihren Beschäftigungen und ihrer Lebensweise zu vervollständigen.

Im Allgemeinen zeigen sich dieselben Gegenstände, die auch

anderwärts in den Pfahlbauwerken angetroffen werden, doch ist die Uebereinstimmung mit Kobenhäusen besonders zu beachten. Es können vielleicht mit Ausnahme der Baukonstruktionen die beiden Fundstätten einander ergänzen.

Die schneidenden Handwerkzeuge sind, wie bereits berührt wurde, aus Gestein gefertigt und ihrer Bestimmung gemäß verschieden gestaltet und von ungleicher Größe und Steinart; die Keile, Beile, Meißel sind aus Granit, Kalkstein, und Serpentin; Messer und Sägen aus Feuerstein. Figur 3 zeigt ein solches Steinbeil. In Figur 4 erscheint ein mit hölzernem Halme versehenes Beil; doch ist zu bemerken, daß die Einfügung des Beils in den Halm noch auf sehr verschiedene andere Weise stattfand. Figur 5 stellt eine kleine Steinsäge dar mit ringsum geschärftem Rande; bei Figur 6 ist die Steinsäge in ein hölzernes Gest eingepaßt.

Scherben von Thongeschirren fanden sich massenhaft überall zerstreut, ganze Töpfe so selten, daß kein einziger ungebroschen aus den Gruben hervorging. Aus den Bruchstücken zu schließen waren einige Thongefäße von 2—3' Durchmesser zur Aufbewahrung von Getreide bestimmt. Figur 7 stellt ein solches dar. Kleinere Töpfe verriethen durch den anklebenden Ruß, daß sie der Küche dienten. Alle diese Geschirre bestehen aus einem mit Kohlenstaub und Quarzkörnern vermischten Thone, sind ohne Anwendung der Drehscheibe von Hand gefertigt und an offenem Feuer, also nicht hart gebrannt. Der Rand eines größeren Topfs war ziemlich stark umgebogen und durch regelmäßige Fingereindrücke geziert.

Aus demselben Stoffe bestehen die als Streckgewichte bei der Weberei bestimmten Thonregel von 3—5" Durchmesser und Höhe. (S. Figur 8.) Aus dem ziemlich häufigen Vorkommen dieser Regel ist zu schließen, daß die Weberei zur gewöhnlichen Hausindustrie gehörte. Die Verschiedenartigkeit der vorkommenden Gewebe und Geflechte läßt auf einen ziemlich hohen Grad von Kunstfertigkeit und auf complizirte mechanische Vorrichtungen schließen. Der Stoff der vorhandenen Gewebe ist Lein.

Auch Leinstengel und ungespinnene Leinfasern sind nicht selten. Dagegen scheint der Hanf den Pfahlbaubewohnern eine noch unbekannte Pflanze gewesen zu sein. Ob auch Wolle gesponnen wurde, ist eine noch nicht beantwortete Frage; doch dürfte sie, da Knochen von Schafen für die Bekanntschaft mit diesen Hausthieren zeugen, eher bejaht als verneint werden. Der animalische Stoff widerstand aber der Fäulniß und der Torfsäure nicht so lange wie der Lein.

Die Mühleneinrichtung war noch sehr einfach. Granitsteine von etwa 1 Fuß Durchmesser versahen diesen Dienst. Das Getriebe mußte mit der Hand in Bewegung gesetzt werden und das Mehl glich mehr der Grütze als dem, was wir Mehl zu nennen gewohnt sind. Der Augenschein zeigt dieß an den kleinen Brotbrocken, die sich erhalten haben.

Der Küchenherd war damals schon der Mittelpunkt des häuslichen Lebens. Darauf hin deutet schon der verhältnißmäßig große Raum, den die Feuerstätte in der engen Hütte einnahm und die Menge Kochgeschirr, das in Bruchstücken zerstreut umher liegt. Die Leute von damals genossen nicht vorzugsweise Fleischspeisen und noch weniger verschlangen sie ihre Jagdbeute roh oder nur an offenem Feuer gebraten, sondern sie kochten ihre Speise und verstanden es, sie in mehrfacher Weise genießbar zu machen. Der Zustand des davon übrig gebliebenen Abraums gibt Beweise dafür.

Wozu aber wurde der Bolus verwendet? Es fand sich nämlich unter den Ueberresten des Mobilars der Pfahlbaubewohner auch ein Vorrath von weicher Rotherde. Daß sie nicht als Medicin sondern als Ziermittel verwendet worden sei, läßt die Vorliebe roher Völker für solche Schminke um so weniger zweifelhaft, da auch die spätern Allemannen noch davon Gebrauch machten. Indessen gehört ja auch die Medicin zu den Dingen, mit denen die ältesten Völker sich beschäftigten.

Ueberhaupt bietet sich der Phantasie ein weites Feld, anknüpfend an einzelne oft räthselhafte Fundstücke sich die häuslichen Einrichtungen, die Beschäftigungen, Gewohnheiten und

Genüsse oder Nothstände jener Zeiten auszumalen. Nur sorgfältige weitere Forschungen aber und neue Entdeckungen können die zahlreichen Lücken in unserer Kenntniß von der Pfahlbaubevölkerung ergänzen und dadurch über die Vorgeschichte unsers Landes das erwünschte Licht verbreiten. Es ist daher sehr zu wünschen, daß man bei Erdarbeiten die hervortretenden Ruinen aus älterer Zeit nicht mit roher Hand zerstöre, unbekannte Werkzeuge, Waffen, Scherben, Münzen nicht ohne vorhergehende kundige Prüfung beseitige oder verheimliche, vielmehr dieselben zur Vergleichung in die von gelehrten Vereinen angelegten Sammlungen abgebe; denn in solchen Sammlungen erklärt sich eines durch das andere und wird durch das Einzelne die Erkenntniß des Ganzen gefördert.

Wenn es durch fortgesetzte Aufdeckung des Pfahlbaus gelänge auch noch die Bauart und Einrichtung der Wohngebäude zu ermitteln, so wäre damit der Wissenschaft ein großer Dienst geleistet.

Ueberreste einer römischen Villa bei Sitterdorf.

Aus dem Berichte

des

Hrn. Pfarrer Sulzberger zu Sitterdorf.

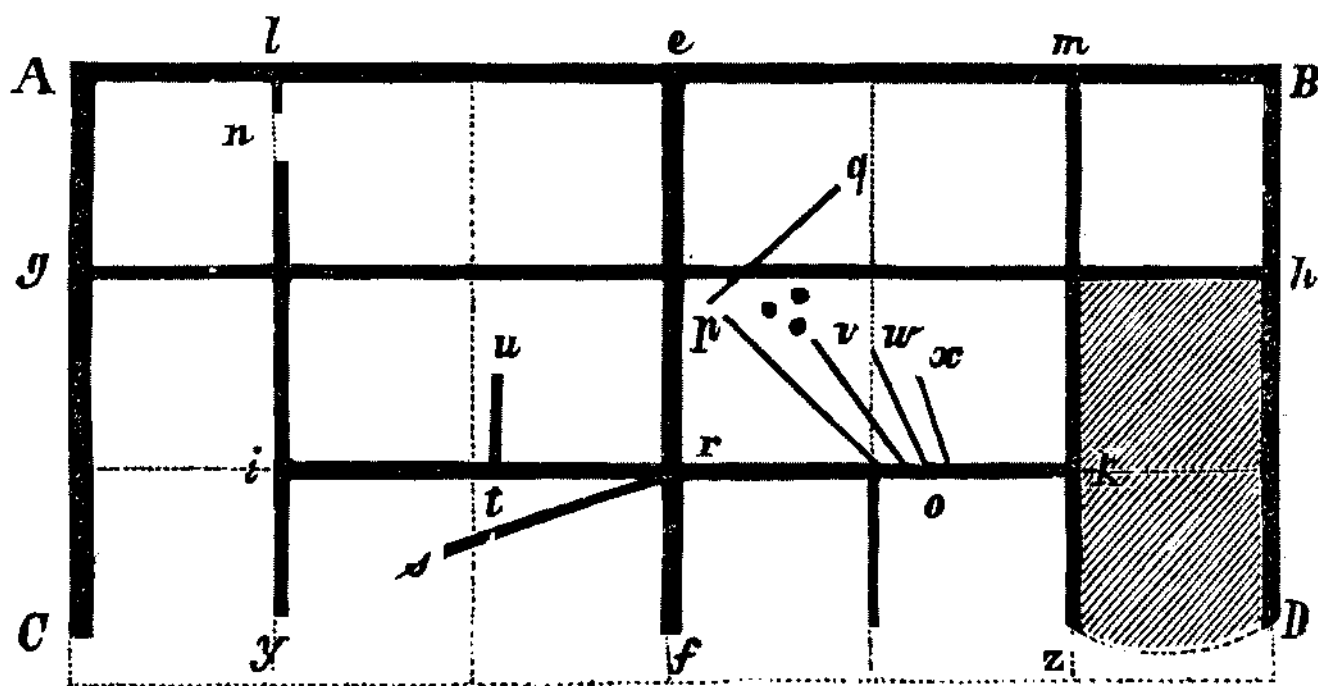
Die vom Bodensee her über Zihlschlacht nach Bischofszell führende Straße fällt vom Rande der Ebene, über welche sie von Zihlschlacht her hingelaufen ist, ziemlich steil einen Abhang hinunter, an dessen Fuß die Kirche Sitterdorf liegt. Dieser Abhang in seiner Fortsetzung bildet links hin umbiegend die Berglehne, welche südlich das Thal der Sitter begränzt, auf welcher die Burg Singenberg stand; rechts hin umbiegend verläuft sie in das Thälchen, welches der von Wylen und Zihlschlacht her fließende Wildbach ausgefressen hat. Die Aussicht über die Sitter hinaus ist südlich durch den waldigen Bischofsberg begränzt; nördlich haftet der Blick an der Nagelfluhwand des Hohensteins und an dem seine Fortsetzung bildenden Hummelberg und Heidelberg. Südwestlich dagegen schweift das Auge über den Thalgrund hin, in welchem die Sitter und Thur sich vereinigen. Bei ihrem Zusammenflusse auf einer an den Bischofsberg angebrachten Terrasse tritt die mittelalterliche Cella episcopi Salomonis glänzend hervor, und aus fernem Hintergrund schaut über die waldigen Höhen des Toggenburgs der Gebirgsstock des Glärnisch.

Auf diesem anmuthigen Punkte, einige hundert Schritte rechts von der nach Sitterdorf hinunter führenden Straße in der sogenannten Killwiese, fanden sich die Ruinen eines römischen Landhauses unter Schutt und Gesträuch von einer mächtigen Eiche beschattet, anderthalb Jahrtausende lang ungekannt und unberührt, bis vor 16 Jahren die Eiche gefällt und im Sommer 1860 bei den vorgenommenen Entwässerungsarbeiten am Abhange zuerst der zu der Ansiedelung gehörige Sodbrunnen entdeckt, aber mit den umher liegenden Steinen verschüttet wurde. In den Frühlingsmonaten 1861 jedoch, als die Eigenthümer der Killwiese das Gesträuch wegzuräumen und den Boden zu eben beschäftigt waren, trafen sie auf ein regelmäßiges Gemäuer. Herr Pfarrer Sulzberger in Sitterdorf, durch den Schullehrer davon benachrichtigt, setzte auch Herrn Dekan Pupikofer in Bischofszell hierüber in Kenntniß. Um die Frage, ob wirklich nach der Volksmeinung auf der Killwiese (Kilchwiese) die ursprüngliche Kirche von Sitterdorf oder ein anderes mittelalterliches Gebäude gestanden habe, zur Entscheidung zu bringen, wurde eine sorgfältige Abdeckung des Gemäuers begonnen. Die zu Tage tretenden Trümmer führten aber sogleich zu der Vermuthung, daß sie römischen Ursprungs seien. Herr Dr. Ferdinand Keller, in Zürich dem einige charakterische Trümmer zur Prüfung zugesandt wurden, bestätigte diese Vermuthung.

Zufolge der von Dr. F. Keller vorgenommenen Forschungen waren in dem Theile Rhätiums, zu welchem die östliche Schweiz und namentlich das obere Thurgau gehörte, römische Landhäuser sehr selten. Die in Sitterdorf gemachte Entdeckung ist also für die Geschichtsforschung besonderer Beachtung werth.

Die Ueberreste des Gebäudes bestehen zwar nur aus den Fundamenten oder dem Unterbau desselben, so daß die Schlußfolgerungen, die aus dem Grundrisse auf die innere Eintheilung der zur Wohnung bestimmten Räumlichkeiten gezogen werden, nur als Wahrscheinlichkeit betrachtet werden dürfen. Indessen zeugt schon die Regelmäßigkeit des Grundrisses für eine höhere

Kulturstufe seines Erbauers und Besitzers, beziehungsweise für das Zeitalter der Römerherrschaft.



Die obere Langseite des Gebäudes verlief in südöstlicher Richtung. Ihre Mauer war bis zu einer Höhe von 4' gut erhalten und hatte 60' Länge. Mit derselben parallel liefen in Entfernungen von 8' zwei Scheidewauern; die vierte Parallele, welche ohne Zweifel die untere Langseite bildete, war nicht mehr vorhanden. Die äußeren Mauern der Breitseite mochten hiemit 28—30' lang gewesen sein. Mit den Breitseiten liefen ebenfalls 3 Scheidewauern parallel in Entfernungen von 10, 20 und 10'. Auf solche Weise schien es darauf angelegt, das Innere in 12 verschiedene Räume abzutheilen, je drei kleine äußere beinahe quadratische längs der Breitseiten und zwischen ihnen sechs ablange von doppelter Größe im Innern. Allein die dritte Längenscheidewauer reichte nur bis zu der ersten und dritten Querscheidewauer, so daß durch die Vereinigung der beiden untern Quadrate auf den Breitseiten zwei Doppelräume entstanden, welche den innern an Größe gleichkamen.

Die Außenmauern des Gebäudes hatten $2\frac{1}{2}$ ' Dicke, die Scheidewauern 2'. Das Gemäuer selbst bestand aus Feldsteinen, seitlich unregelmäßig aufeinander geschichtet, verbunden durch eine reiche Kalkausfüllung. Es ruhte auf einem unsern Straßenpflaster ähnlichen, aus kleinen Steinen bestehenden auf den Lössch

oder Elb aufgesetzten Steinbesatz. Ein solcher Steinbesatz lag auch dem Kalkgusse zu Grunde, der den Fußboden in den Zimmern gebildet zu haben scheint, indessen nur noch im Zimmer bei D h vollständig erhalten war. Dieser Gußboden war 2—2 $\frac{1}{2}$ ' dick, bestand aus röthlich brechendem, an der Luft erbleichendem mit Stücken rother Ziegel gemischtem Kalk. Die Abwechslung von Kalk- und Ziegelschichten dürfte dem Umstande zuzuschreiben sein, daß auf den ursprünglichen Kalkguß, sei es, weil er sich gesenkt hatte oder schadhast geworden war oder der Eigenthümer aus besondern Gründen den Fußboden erhöhen wollte, ein neuer Kalkguß aufgesetzt wurde. Die schiefe Lage jener Mittelschicht spricht für die erstere Wahrscheinlichkeit.

Die eben beschriebene Räumlichkeit zeigte sich bei D z bogenförmig begränzt. Die Seitenwände waren mit Ziegeln ausgekleidet, diese aber nicht bloß mit Mörtel angefittet, sondern mit eisernen Nägeln befestigt. Im anstoßenden Zimmer liefen von der Wand r k vier Mauern in schiefer Richtung fächerartig auseinander gehend bis in die Mitte des Zimmerraumes und aus diesem lief durch die Scheidewand g h in ähnlicher Weise eine Mauer von p nach q hinüber. Zwischen p und v fanden sich ferner 3 steinerne Säulchen von 2' 4" Höhe, mit viereckigem (10" und 12" messendem) Fuß und Kapital und rundem roh kanelirtem 6,5" im Durchmesser haltendem Schaft. Daß diese Säulchen der Ueberrest eines zerstörten Hypokausts (einer unter dem Fußboden angebrachten Heizeinrichtung) gewesen sei, ist für den Kenner eine ausgemachte Sache. Jene etwas fremdartigen schief einlaufenden Gemäuer mögen als Stützen gedient haben und durch die lockere Beschaffenheit des Untergrundes bedingt gewesen sein.

Die Auffindung von Säulchen im Zimmer bei A läßt ebenfalls auf einen zerstörten Hypokaust schließen. Die Lücke in der Scheidewand bei n deutet auf einen Durchgang oder führt vielmehr zu der Annahme, daß die Heizeinrichtung hier nothwendig machte, die Mauer zu durchbrechen. Dasselbe mochte

der Fall sein bei der Scheidemauer zwischen i r, wo sich von r nach s und von t nach u die Reste von gemauerten Untergängen zu erkennen gaben.

Durch alle diese Wahrnehmungen wird die Voraussetzung bestätigt, daß dieses Gebäude eine römische Ansiedlung war, deren Besitzer einen steten ruhigen Aufenthalt in dieser Gegend gefunden zu haben hoffte. Wir müssen uns daher, um unsere Vorstellung von der Ansiedlung zu vervollständigen, auch noch die Oekonomiegebäude hinzudenken. Sie mochten ihren passendsten Ort am weitem Verlaufe des sanften Abhanges nahe bei dem verschütteten Brunnen haben, in einem Hofe, den der Eigenthümer von seinem Zimmer aus bei D z bequem überschauen konnte.

Wenn wir endlich fragen, mit welchem größern Orte die Ansiedlung bei Sitterdorf in Verbindung stand und wohin der Eigenthümer seine Produkte absetzte, woher er die mancherlei Bedürfnisse der vorgeschrittenen römischen Kultur bezog, so liegt das Kastell Arbon nur einige Stunden entfernt. Der nächste Weg dahin führte ohne Zweifel in gerader Richtung über den Hof Pfy, ein Marktweg, der noch im vergangenen Jahrhunderte Arbon mit Bischofszell verband. Ob indessen der Name des Hofes Pfy römischen Ursprungs war, wie derjenige des Castrums Ad fines an der Thur ist eine andere Frage. Von römischen Bauüberresten hat sich dort noch keinerlei Spur auffinden lassen; dagegen zog sich allerdings bei diesem Hofe die Gränzlinie des in der Urkunde von 1155 durch Kaiser Friedrich I. beschriebenen Arboner Forstes vorbei und berührten sich bei Pfy die Kirchspiele Arbon und Bischofszell.

Auszug der thurgauischen Wehrmannschaft im Bauernkriege von 1653.

Der dreißigjährige Krieg in Deutschland von 1618—1648 hatte der schweizerischen Eidgenossenschaft den großen Gewinn gebracht, daß ihre Souveränität im westphälischen Frieden von den kriegführenden Mächten, besonders vom Kaiser und von den deutschen Reichsfürsten anerkannt wurde. Als aber durch jenen Friedensschluß die Gefahren gehoben waren, welche während des langen Krieges die Eidgenossenschaft von Schwaben und vom Rheine, selbst auch von der Lombardei her bedroht und sie in den wilden Kriegskampf zu verwickeln versucht hatten, erhob sich Parteiung und Krieg im eigenen Lande. Die zwischen den V katholischen Orten und Zürich wegen der Religionsverschiedenheit in den gemeinsamen Vogteien, besonders im Thurgau und Rheinthal, entstandenen Zerwürfnisse führten zu fortwährenden oft bitteren Verhandlungen auf den Tagsatzungen, so daß schon im Jahre 1653 die ganze Bevölkerung der Eidgenossenschaft nahe daran war, auf immer in zwei feindliche konfessionelle Lager auseinander zu gehen, wenn nicht ein Zwischenereigniß ganz anderer Art dazwischen getreten wäre, nämlich der sogenannte Bazenkrieg. Die auf Deutschland lastende Kriegsnoth führte eine Münzverschlechterung herbei, deren Folgen sich auch auf die Eidgenossenschaft ausdehnten. Die alten guten Münzen waren eingeschmolzen und dafür neue Münzen geprägt worden, die kaum die Hälfte des frühern Silbergehaltes hatten. Einige Fürsten und Grafen in den italienischen Landschaften

ließen namentlich Bagen und halbe Bagen mit dem Gepräge von Bern, Solothurn und Wallis in großer Menge anfertigen, so daß diese Kantone davon ganz überschwemmt wurden. Das ganze Rechnungswesen des Staats und der Privaten wurde dadurch in Verwirrung gebracht. Bern und Solothurn glaubten sich nicht anders helfen und vor größern Nachtheilen bewahren zu können, als daß sie die sämtlichen kleinen Münzen auf den halben Werth herabsetzten. Die Unterthanen jedoch, als sie angehalten wurden, ihre Zinsen und Abgaben in guten Münzen zu zahlen, glaubten von der Regierung übervorthelt und geschädigt zu sein. Sie konnten und wollten nicht begreifen, daß die Regierung die unter ihrem Münzschlage cursirenden Münzen nicht auch im Nennwerthe anzunehmen verpflichtet sei. So kam es, daß die Landleute von Bern und Solothurn mit den Landleuten von Luzern, welche wenige Monate vorher mit der Stadt Luzern über ihre herkömmlichen Rechte und Freiheiten gehadert hatten, zusammen traten und vereint mit den Unterthanen der Stadt Basel einen Bund schloßen, sich gegenseitig in ihren Rechten zu schützen. Gegen diesen Bund richteten sich die Waffen der eidgenössischen Städte und Orte. Ihrer Auf- mahnung gehorsam zogen auch die Thurgauer gegen die „Bauern“ zu Felde. Was sie verrichteten, erzählt folgender, im Archive der Stadt Frauenfeld von dem sel. Herrn Regierungsrathe Mörkofser aufgefundene Bericht.

Ohngefährlicher Verlauf, wie es in dem bernischen Auszug mit der Compagnie der Stadt frauen- feld abgelaufen.

(Aus dem Stadtarchive Frauenfeld.)

Erstlich sind den 3. May 1653 nachfolgende Personen durch das ordentlich Loos commandirt worden:

Bürger in der Stadt:

1. Joachim Mörkofser, der Beck, 2. Melch. Keller, Schuster, 3. Hs. Melch. Neuwiller, Leuentwirth, 4. Hs. Mr. Neuwiller, 5. Jak. Dumelin, Gerber, 6. Peter Kappeler, 7. Elias Mörkofser, 8. Hs. Baltis

Müller, Weißgerber, 9. Hs. Lienhart Müller, 10. Martin Fehr, 11. Steffan Sulzberger, Leibschütz.

Hintersäßen und vor den Stadthoren :

12. Hs. Kasp. Suter, Steinmez, 13. Christian Näs, Kürzner, 14. Hs. Thomann Keller, Schuhmacher, 15. Jak. Nsger, Küfer, 16. Christof Bogell, Messerschmidt, 17. Hs. Georg Riser, Zimmermann.

Gerichts-Untertanen :

18. Stoffel Breitsfelder von Felben, 19. Hs. Kasp. Huber von Niederweil, 20. Hs. Kasp. Meier im Thal, 21. Joh. Zuder ab dem Bühl, 22. Hs. Keller von Huben, 23. Kasp. Frei von Erzenholz, 24. Jos. Federli von Miesenriet, 25. Hs. Kasp. Müller von Gerlikon, 26. Utr. Fleckenstein aus dem Wüsthäusli, 27. Kasp. Gagg von Dingenhart, 28. Baltis M . . . aus dem Kurzdorf, 29. Hs. Frei, Küfer ab der Burg, 30. Peter Näs, Trommelschläger von Moos, und 31. Hans Keller, Pfeiffer von Mülheim.

Ueber dieses Böklein habendt Mein Gnädigen Herren mir Hs. Kaspar Müller das Commando als Hauptmann anvertraut und mir zugäben Franz Lüniger als Lieutenant und ist der Friedrich Ehrhart Labhart von Steckborn mit 40 Mann und ein Korporal David Lieb von Bischofszell mit 20, auch ein Gefreiter Hs. Jak. Strauß von Arbon mit 8 Mann den 18. Mai allhier zu uns gestossen und sich meinem Commando sämtlich unterworfen. Waren also in allem 100 Mann und 4 Offizier, Summa 104 Mann.

Am vermeldten Tag, war Mittwoch vor der Auffahrt, sind wir Abendts um 2 allhier im Namen Gottes ausgebrochen und sind von dem Herrn Landvogt Wolfgang Wirz und von Herrn Schultheiß Joh. Melchior Locher und Herrn Schultheiß Kaspar Müller samt übrigen Herren des Kleinen und Großen Raths bis über die Wannen hinaus ganz ehrlich begleitet und all dort das Valet genommen worden.

Zu Abendt bei guter Tageszeit sind wir fein rüvig zu Winterthur ankommen, allwo wir gar ehrlich empfangen und uns Offiziers der Wein in etlichen Randten, den Soldaten 3 Eimer voll verehrt und vill Glück gewünscht worden.

Donstag den 19. war die Auffahrt, sind wir am Morgen um 3 zu Winterthur weggezogen und um 10 Uhr glücklich vor der Stadt Zürich angelangt und gleich angendts nachdem ich mich auf dem Rathhaus samt einem Schreiben von Meinen Herren Schultheiß und Rath angemeldet, den Soldaten durch die verordneten Quartier-Herren der Gärbern Zunft zum Quartier geordnet worden; die Offiziere haben den Einkehr zum Rothen Haus genommen, habendt wir also nebens vielen andern Compagnien die Auffahrt in Zürich zugebracht.

Freitag Morgen den 20. Ditto um 3 Morgens ohngesinnen wir uns gedacht Ein Tag oder 3 in Zürich zu verbleiben, auch des geschwinden Ausbruchs gar nicht versähen, wird der Marsch durch offenen Trommelschlag ausgekündet, als solches zum dritten Mal bschehen, hat Ein Compagnie nach der andern, doch jede besonders, sich hinabwärts unter Altstätten auf die Almendt begäben, alwo Rendezvous gehalten und die ganze Armee nach und nach versamlet worden.

Demnach sind alle Compagnien in besondere Brigaden gestellt und jede derselben, ausgenommen Glarnern und Thurgauern, so eigne Brigade wegen viel Volks gehalten in 3 Fahnen bestandten, und hat also bis zum Austrag des Kriegs continuirt und ist unsere Compagnie in Herrn Generalmajors Wertmüllers Brigade untergestellt worden.

Als solches alles in gute Ordnung kommen hat Herr Pfarrer Ulrich zum Großen Münster von einem Brigade zum andern und allezeit von sonderbahren Materien Ein gar kurze Valet-Predigt gehalten Hoch- und Niedern Offizieren und dem gemeinen Volk Ernstlich zugesprochen, Gottes und Einer Ehrsamem Obrigkeit Ehr in allen Treuen zu retten, nach verrichtetem Gottesdienst hat Herr Bürgermeister Waser, nebet andern Herren des Raths der Statt Zürich den Anfang gemacht mit der Huldigung und ist erstlich beschehen bei unserem Brigade, allwo die Generalität zum Ersten Ihren Eid ablegen und zu der Armee schwören müssen, nach Verrichtung dessen haben die Offizier unserem Brigade und gemeinem Soldaten Ihre Schuldigkeit auch erzeigt und zu der Generalität geschworen und ist Ihnen allen der Eidt durch ein Substitut vorgeläsen und vor Herrn Bürgermeister Waser persönlich gäben worden, so ist es abermal von Brigade zu Brigade gangen und hat bei der Reuterei geendet.

Die Generalität aber ist bestandten in folgendten Personen:

- Herrn Konradt Wertmüller des Raths, Seckelmeister und Reichsvogt, General.
- „ Rudolf Wertmüller, gewesener Obrist in Dalmatien, General-Major.
- „ Joh. Georg Wertmüller, General-Feldzeugmeister.
- „ Joh. Ulrich Ulrich, des Raths und Zunftmeister, Obristen.
- „ Hauptmann Bürkli, Commandant über die Cavallerie.

Die ganze Armee ist bestanden in ohngesähr 13000 zu Fuß, von Zürich, Glarus, Schaffhausen, In- und Außer Rodten, Appenzell, Winterthur, Stein, Frauensfeld, Bischofszell, Steckborn, Arbon, Dießenhofen und das Thurgau und 7 Compagnien Reuter, 6 von Zürich und 1 von Schaffhausen, ohngesähr 600 Pferd stark. Die Artillerie von Zürich war von 14 schönen Stucken, darunter zwei dreiviertel und 4

halbe Cartauen, 8 ganz gleiche Feldstücke und 1 großer Feuermörser; Schaffhausen hatte auch zwei hübsche Stück.

Von Munition und Proviantwägen war alles dermaßen in der Völle versehen, daß sich darob zu verwundern gsyn. Item ganze Wägen mit Schaufeln, Kessel, Hauen, Arten, Hagmessern u. dgl. nothwendigen Instrumenten, so woll auch geladenen Wägen mit Leitern, Zimmerholz, in allen Färsfällenheiten zu gebrauchen, allerlei klein und großen Seilern, In summa, wer es gesehen, der hat nit genug lügen können, alles in so schöner Ordnung.

Nachdem nun alles solcher Gestalt fertig gemacht war, seindt wir Freitag Abendts den 20. May wie oben verzeichnet 1 Stundt vor Nacht im Namen Gottes aufgebrochen, den Marsch über den Heitersperg auf Mellingen genommen, die ganze Nacht gemarschirt. Morgens gegen den Tag $\frac{1}{2}$ Stundt ohngesehr auf eine Höhe darvor ankommen, allwo mit 2 halb Cartauen zween Looschüß geben worden, und ist sich hoch zu verwundern, wie diese schwere Stück in so finsterer Nacht und über dieß böß Wäg habindt können ohne Schaden über diese Höhe gebracht werden, dann nur 2 einzig Mann geschädigt wordten, aber wieder davon kommen.

Samstag Morgen den 21. May, nachdem die Burger Erstlich hinaus entgegen kommen und der Gnaden begehrt, sind wir durch Mellingen gezogen die ganze Armee, 2 Compagnien ausgenommen, so in der Besatzung bliben, keiner andern Meinung weder gstraks den Marsch auf Lenzburg zu nehmen, als wir nun im vollen Marsch begriffen, haben wir Etliche Bauren an zweien Orten im Wald auf der Höhe ersähen, welches den Marsch gestillt und Etliche Partheien auf die Höhe nach den Bauren ausgeschildt worden und war dieß das erste Mal, das ich mit meiner Compagnie auscommandirt wordten, wir haben nun die 11 Bauren g'fangen nach Mellingen zum Herrn General, der sich allda aufgehalten, geschickt.

Als nun glaubwürdiger Bericht Einkommen, das die Bauren in dem Wald auf der Höhe sich versamlindt, hat es Ein stark ansähen bekommen, es werde dieser Endten ohne stöß nit abgehn, derwegen berathschlaget wordten, den Abendt alldo zu verbleiben, maßen die Völker sich gelagert, auch gute und starke Wachten so woll als auch die patrouille angestellt wordten, von den meinigen haben folgende durch das Loos auf die Wacht müssen: Hans Lienh. Müller, Peter Kappeler, Melchior Keller, Hans Frei und Kaspar Frei.

Sontag den 22. May ist die Armee allda still gelägen und von dem Herrn General-Major ein schönes Lager ausgezeichnet, die Völker Brigadeweiß zertheilt die Stuf gegen die Höhe gepflanzt und alles ziemlich abgetheilt wordten, so hat man anfangen die Bälten auf-

schlagen, Hütten bauen, hate ein Ansähen als wollte man ein ganzes Jahr allda verbleiben.

Am Abendt habendt sich die Bauren abermals auf der Höhe sähen lassen, das man verursacht worden, Völker auf sie zu schicken und habendt sich die meinigen freiwillig diese 4 gestellt:

Melchior Neuwiller, Leuenwirth, Joach. Mörkofser, Hs. Rasp. Huber, Jak. Mäger.

Mit den Wachten ist es jederzeit von Tag zu Tag ordentlich umgangen, das es nit nothwendig, dieselbigen umständlich zu beschreiben.

Montag am Morgen den 23. ditto haben sich die Bauren abermals in zimmlicher Anzahl sehen lassen und der Leuenberg zu ihnen gestoßen, auf der Höhe herfür gethan, scheint als wollten sie auf uns zu sich begäben, also das man in großer Eil entlich 100 Mann zu Fuß nebendt der Reuterei und 5 Feldstücklein hinaufgeschickt, ist Herr General-Major persönlich mitgangen, nachdem es aber für einen ganzen Ernst gleich gesähen, indem die Zahl der Bauren sehr groß, ist nach und nach alles Fußvolk, so man im Lager manglen können, hinauf commandirt wordten, von meiner Compagnie folgende:

Jakob Dumelin, Hs. Thoman Keller, Christian Näs, Hs. Huber, Antoni Mäger, Melchior Keller, Kaspar Frei, Martin Fehr, Elias Mörkofser, Christian Bogell und Barth. Huber.

Nachfolgende habendt auf den Abendt, weil der Durst sehr überhand genommen, Ein Wagen voll Wein convoitiren müssen:

Gfreiter Hs. Lienhardt Müller, Peter Kappeler, Hs. Melch. Neuwiller und Hs. Rasp. Huber.

Obwol nun die Zahl der Bauren vil, ja mehr denn noch einmal größer als unsere Macht, hat doch der Gnädige Gott die Herzen Ihnen dermaßen genommen, das weil sie nicht versichert warendt, wenn die schon allbereit auf Sie gepflanzten Stüt loosgehen möchtent, sie einen Trommelschläger an Herrn General-Major geschickt und durch Ihne anzeigen lassen, Es begährendt Etliche von Ihren Offiziers mit ihnen zu reden und zugleich einen Stillstand vorwarfend, dieseres wardt Ihnen bewilliget, und als Sie beiderseits zusammen träten, begährten Sie bis Morgens 7 Uhr einen Stillstand und ein Berdenk, wollten alsdenn sich Erklären ob sie den Krieg continuiren oder aber sich zu accordiren Bedacht seyendt; auf Ihr so bittliches Anhalten ist Ihnen solches zugelassen, doch das es gewißlich und unfehlbar geschehe, zugesprochen wordten, worüber das ganze Volk samt der Artillerie abermalts Spät wieder im Lager angelangt, Man hat aber selbige Nacht nit geschlafen sondern starke Wacht gehalten und fleißig Ronden und Patrouillen gehalten worden, weilen nit zu trauen gsyn.

Zinstag Morgen den 24. Mai hat man sich keines andern versehen, weder das die Bauren Ihre von sich gegäbene Parolle halten und derselbigen Stattthun werdten, so haben Sie uns Gägentheils wider Einen Trommelschläger samt zwei alten Männern in das Lager geschickt, während nichts anders abzunehmen gsyn denn das sie noch nit vollkommen beysammen und das sie mit lauter faulem Betrug umgangint, derenwegen zu besserer Versicherung Etlich Hundert Bäum umb das Lager abgehauen und um dasselbige gelegt worden, auch hat man den Bauren den weitem Stillstandt rontd abgeschlagen. — Zum umhauen der Bäume sind von den Meinen folgende commandirt wordten: Hs. Georg Riser, Stoffel Debrunner, Hs. Kasp. Meier, Kasp. Frei, Joseph Fäderli, Hs. Kasp. Müller, Mr. Fleckenstein und Hans Keller.

Nachdem habendt wir in der That erfahren, das den Bauren nit zu trauwen gsyn, indem sie sich wieder frei öffentlich präsentiert mit Drohen, Hurten, Winken, das Hindere Rev. kehren, sich groß gemacht, also das man Ihnen wiederum Entgegen gezogen. Die Reuterei hat auf seiten des Waldts gehalten, die Mousquetier habendt mit Ihnen scharmuzirt, hättendt sie gern aus dem Waldt gelockt, auß unsern Stufen ist so stark auf sie geschossen wordten, das es ohnmöglich ohne Schaden abgehen können, auf den Seiten sind in Einem Dörfle etliche Häuser, weil die Bauren auch Rebellen und gewichen waren, angesteckt und verbrandt worden, von den unsrigen ist nur Einer, der Schwedekopf von Egetspühl todt geblieben und zween verwundt darvon gangen.

Dieses alles nun, die Stuf, das Brennen, die Reuterei, Gott im Himmel aber voraus, hat abermal den Bauern Ein solchen Schreden eingejagt, das sie in sich selbst gegangen, derowegen wiederum Ein Trommelschläger an Herrn General-Major gesandt, stillstandt der Waffen und Ein Verdenk zu begähren, welcher aber mit abschlägiger Antwort wiederum zurugg gesandt worden. Es wollt mit Donnern von Stufen nit nachlassen, derwehlen sind noch zween geschickt worden, der Erst wiederum vergäblich, der dritte aber ist angehört und auch sein Begähren bewilligt wordten. Ihre Borgesehten sollendt Erscheinen und ansfangen zu parlamentiren, welche zwar in zimmlicher anzahl kommen, allein anzeigt, der Abendt sene vorhandten, sie wollendt am Morgen ohnfehlbar von allen Orten im Lager Erscheinen, denen Herren Generalen selbstn zu Füßen fallen und ihre Beschwerden anzeigen, woferne man Ihnen derselben abhelfen wölle, welches Ihnen auch damalt mit ausgedrukten Worten versprochen wordten, worüber selbige Nacht Ihnen zwar Glauben zugestellt, jedoch wie zuvor alle Zeit gute Wacht gehalten wordten. Nach diesem allem ist das Volk wie zuvor auch widerum im Lager ankommen.

Mittwoch Morgens früh den 25. May sind die Bauren Ihrem Versprechen gemäß truppenweiss im Lager ankommen, den Herren Generalen in seinem gezählt nebendt Ihr. W. Herrn Bürgermeister Wasern, Hr. Statthalter Hirzell, Hr. Obrist Neukom von Schaffhausen, Hr. Landtammann Müller von Glaruz, Hr. General-Major und Hr. General-Zeugmeister Werdtmüller und andre Herren Dffiziers ganz demüthig um verzeihung gebäten, Ihre Fähler bekennndt und um Gnadt angehalten, mit flehentlichem Bitten, Ihnen den übermachten Beschwerdten abzuhelfen, welches Ihnen auf Ihr anerbieten könstig gehorsame Unterthanen zu seyn und zu bleiben zugesagt und versprochen, und dabei mit allem Ernst befohlen wordten, sich in puncto auß dem Feldt und widerumb nach Haus zu begäben, welches sie Fleißig zu halten versprochen.

Als nun die Bauren von dem Lager widerumb auf die Höhe ankommen, ist zuvor mit ihnen abgeredt wordten, sie sollendt all insgesambt mit Einandteren Ein Salve vor Ihrem Abzug schießen, welches von Ihnen ordentlich verrichtet wordten, hernach in unserm Lager auch Ein Brigade nach der andern; als solches geschehen, hat man Ihnen noch zum Valet alle Stuf losgebrändt, nach solchem allem habendt sie das Feldt geraumbt und sind widerumb nach Haus gezogen.

Nach diesem sind wir noch über den Doustag im Lager verbliben und Freitag den 27. May aufgebrochen, den Marsch nacher Königsfelden und Brugg genommen, allwo wir selbige Nacht über im frehen Feldt campirt, Morgen am Samstag den 28. ditto das Lager geruckt und zwischendt Dtmarsingen und Wildegg geschlagen, daselbst sind wir über die S. Pfingsten verbliben.

Am Pfingst-Zinstag dem leyten ditto habendt wir den Marsch nach Sur genommen daselbst im Freien Feldt das Lager geschlagen, die Generalität hat Ihr Quartier im Fläcken bezogen und sindt bis auf den 5. Juni allda verbliben und sindt den 3. Juni aus dem Lager bei Sur nachbeschriebene Freiwillig mit mir unter Herrn General-Majors Commando auf die Parthei gen Schönenwerth gezogen:

Herr Lienhardt Müller, Hs. Ballis Müller, Pet. Kappeler, Hs. Mr. Neuwiller, Joach. Mörkofser, Hs. Melch. Neuwiller, Ballis Marder, Mr. Keller, Antoni Bundtin.

Sonntag den 5. Juni sind 10 Fahnen zu Sur und wir mit Ihnen aufbrochen, habendt das Lager nächst bei Gränichen geschlagen, vor unserem Aufbruch aber ist den 31. ditto zu Sur des Leuwenbergs Leibschütz welcher das Pfarrhaus und Kilchen in einem Dörfli nächst bei Mellingen angezündt, zum Strick verurtheilt und nach dem das Urtheil ausgefallen, an einem Rußbaume aufgehängt wordten.

Zinstag den 21. ditto sind zween von Willisau Joh. Stürmli und St. Diener von Zofingen mit dem Schwert hingericht und Einem

andern die Zungen geschlitzt worden, welchem Prozeß Ich selbst zugesehen.

Zuvor den 17. ditto ist zu Zoffingen ein trauriger Fahl vorüber gegangen indem des Hr. Generalen liebster Sohn von seinem allerliebsten und besten Freund und Better, des Hr. General-Feldzeugmeister Werdtmüllers Sohn jämmerlich ohnversähens durch sein eigen Gewehr erschossen worden; dieß war beiderseits Herren Vätern Ein sehr leidiger Fahl, hat auch viel Traurens bei der ganzen Armee verursacht, folgendts nachher Zürich geführt und mit zwo Compagnien Reuter begleitet worden.

In obgemeltem Lager sindt wir bis den 23. Juni verblieben und am selbigen Tag aldort aufgebrochen wiederum nach Sur zuruggen zogen, alwo sich die ganze Armee versamelt und ist Hr. General Werdtmüller nebendt Hr. Burgermeistern Waser und Hr. Statthalter Hirzel auch von Zoffingen ankommen, welche mit einem Salve auß den Stufen und Musquetten Empfangen worden.

Um den Mittag ist der Volks-Ausbruch vorgangen und der Marsch auf Mellingen genommen worden, alwo wir um 5 Uhr angelant und das Quartier wiederum im alten Lager geschlagen.

Freitag 24. Juni vor Joh. Baptista sind wir sämbtlich Morgen um 2 Uhr aufgebrochen und wiederum auf Zürich zugezogen, außgenommen Appenzell, St. Gallen, Stein haben den Weg durch Baaden, wodurch die Artillerie auch geführt worden genommen.

Folgentß ist der übrige Theil der Armee um 10 Uhr Vormittag glücklich auf dem Kreuel nächst der Sillbrugg angelant, daselbst angehalten bis die Stuf angekommen, nach denselbigen ist alles Volk von Brigade zu Brigade von Hr. Statthalter Leuwen ansähnlich abgedankt und alle Musquetten samt den Stufen 2Mal losgeschossen worden und ist man darüber in schöner Ordnung in die Stadt und jede Compagnie in sein bestimtes Quartier gezogen, meiner Compagnie ist das Wirthshaus zum Sternen assignirt und jedem Soldaten 1 \mathcal{R} Fleisch, 1 Brodt und 1 Maaß Wein gegeben worden.

Samstag Morgen den 25. Juni sind wir von Zürich auß in dem Namen Gottes wider nach Haus gezogen, da wir denn um 2. Uhr zu Winterthur ankommen, allwo uns abermals große Ehr bewisen und wiederum der Compagnie 3 Eimer Weins und den Offiziers mit etlichen Ranten verehrt worden.

Von dannen sind wir um 4. Uhr aufgebrochen un allgemach nach der Heimath gezogen, da denn uns nit allein vill Ehrliche Herren und Bürger Entgägen gangen sondern sind uns auch von Herrn Schultheiß Locher, Hr. Statthalter Engell Hr. Landammann Läringer und meinem

geliebten Vater auf der Wannen Ehrlich empfangen, Freundlich salutirt und wägen unsers Verhaltens Dank gesagt worden.

Demnach sind wir widerum in rächter Ordnung in die Stadt gezogen und ist denen von Steckbohren zum Adler 2. Eimer Wein, denen von Bischofzell 1. Eimer und denen von Arbon $\frac{1}{2}$ Eimer Wein von meinen Herren verEhrt worden.

Sonntag darauf habendt Meine Herren Schultheiß und der kleine Rath uns auf den Stroßhof zur Nachmaliger Dankbarkeit unserer Verrichtung Einen ansähnlichen Abendtrunk gehalten, sich mit uns lustig, fröhlich gemacht und hat also dieser sehr g'fährlich ansähende Krieg Einen Erwünschten Ausgang genommen, der gnädig und allmächtig Gott wöll Eine wärthe Eidgenossenschaft vor fehrneren Innerlichen Empörungen und vor aller Gefahr gnädig und väterlich bewahren.

Die Herkunft und Bestimmung des evang. Schulfondes des Kantons Thurgau.

Des thurgauischen Schulfondes wird zuerst erwähnt in dem Protokolle des Erziehungsrathes vom 9. April 1799. Aus diesem Protokolle und aus darauf folgenden, durch eine ganze Reihe von Jahren sich hindurchziehenden Verhandlungen ergibt sich hinsichtlich der Entstehung und Uebergabe des Schulfondes folgender Hergang.

In Zürich wurde bald nach der Reformation ein Fond zur Unterstützung protestantischer Exulanten, namentlich der Hugenotten und Waldenser gestiftet.

Als im XVIII. Jahrhundert jene kirchliche Spannung nachließ und damit auch das Unterstützungsbedürfniß seltener eintrat, zugleich aber Zürich in Folge des zweiten Willmerger Kriegs das bischöfliche Aufsichts- und Schutzrecht über die evangelischen Gemeinden der deutschen Vogteien erlangte und weiter auszubilden sich befließ, erhielt jener Auswanderungsfond die Nebenbestimmung, die Errichtung und den Unterhalt evangelischer Schulen in den gemeinen Herrschaften zu unterstützen. Zu diesem Zwecke wurde von dem zürcherischen Examinator-Collegium nicht nur den evangelischen Geistlichen der gemeinen Herrschaften die Errichtung solcher Schulen und ihre Bestellung mit gottesfürchtigen Lehrern sehr nachdrücklich empfohlen, sondern in den Jahren 1777 und 1778 auch eine Beisteuer in den Unterstützungs-

fond zugemuthet. Laut dem Protokolle des Kapitels Frauenfeld von 1777 wurde von der Geistlichkeit jenem Ansinnen mit dem Bedinge entsprochen, daß diese Beiträge nur in den Fond für die Schulmeister im Thurgau verwendet werden; und 1778 wurde von den Examinatoren die Zusicherung gegeben, daß künftig der thurgauische Schulfond denselben allein überlassen werde. Auf solche Weise hatte die Sammlung von Beiträgen sowohl als die Verabreichung der Unterstützungsgelder an einzelne besonders dürftige Schulen ihren Fortgang bis zur Revolution von 1798. Nachdem die thurgauischen Behörden konstituiert worden, machte Dekan Kilchsperger, der für den jungen Stand Thurgau so große Vorliebe zeigte, im Kirchenrathe auf jene Vorgänge aufmerksam. Dann griff der Erziehungsrath die Sache auf, um die Anrechte des Thurgau's an den von Zürich verwalteten Fond zur Geltung zu bringen. Er forderte Fortsetzung der bis 1798 verabreichten Unterstützungen oder Herausgabe des Fonds. Der Aktuar des Erziehungsrathes, Pfarrer Sulzberger in Kurzdorf, erhielt den Auftrag, in Gemeinschaft mit den in gleicher Weise dabei interessirten Erziehungsräthen der Kantone Sentis und Aargau sowohl bei Zürich als bei dem Unterrichtsminister Stapfer die Unterhandlungen zu Realisirung der erhobenen Ansprache zu betreiben.

In der Sitzung vom 7. Juli 1800 legte Pfarrer Sulzberger dem Erziehungsrathe eine geschichtliche Deduction jener Ansprüche vor, belegt mit Auszügen aus den Protokollen aller drei Kapitel und mit den Beweisen, daß einzelne thurgauische Schulen schon seit 1768 ununterbrochen jene Unterstützungen genossen und die Geistlichen von 1778 an ihre Beiträge in den Fond geleistet haben. Am 3. November 1800 langte ein Schreiben des Vollziehungsrathes vom 15. October an, des Inhaltes, daß der landsfriedliche Schulfond fürhin gemeinschaftlich vom Kirchen- und vom Erziehungsrathe des Kantons Zürich verwaltet, die Nutznießung aber wie bis dahin den reformirten Schulen der im Landsfrieden begriffenen Landschaften zudienen solle. Indem

nun aber eines Theils in Bezug auf den thurgauischen Schulfond noch auf Nachzahlung der Restanzen gedrungen wurde, andern Theils die zürcherische Fondsverwaltung gegen eine solche Forderung protestirte, auch die Bestätigung des Vollziehungsbeschlusses (22. December) des Erfolgs entbehrte, und ein dritter Vollziehungsbeschuß (Juni 1801) dasselbe Schicksal hatte; wurde endlich Präsident Morell veranlaßt, darüber mit dem Minister Stapfer in persönliche Unterhandlungen einzutreten. Die gleichzeitigen Staatsveränderungen unterbrachen jedoch den Fortgang der Unterhandlungen bis 1803, wo sie durch Eingabe einer vom thurgauischen Erziehungsrathe, nämlich Aktuar Sulzberger, ausgearbeiteten bereinigten Denkschrift neu aufgenommen und an die helvetische Liquidationskommission geleitet, von dieser zwar mit Hinsicht auf die zürcherische Protestation zurückgewiesen wurde, dann aber zu einer Vergleichshandlung führte. Bei einem Zusammentritte von Abgeordneten der Kantone Zürich, St. Gallen, Aargau und Thurgau, denen der Aktuar Sulzberger als Verhandlungskommissär beigegeben war, drohten nämlich die ansprechenden Kantone, die Angelegenheit vor die Tagsatzung zu bringen. Dieses auszuweichen, ging Zürich eine Konvention ein, laut welcher auf Mai 1804 an die Regierung des Kantons Thurgau zu Handen aller drei interessirten Kantone 13,500 R Zürcher Währung abgegeben werden sollen. Am 2. November 1804 zeigte der thurgauische Regierungsrath dem Erziehungsrathe an, daß durch die Extradition von 9861 R 18 ß . zu Gunsten der thurgauischen Schulen wirklich der Streit um den landsfriedlichen Schulfond erledigt sei und auch die Geistlichkeit auf ihre von den geleisteten Beiträgen hergeleiteten Ansprüche freiwillig verzichtet habe.

Der abtretende Erziehungsrath konnte sich mit der Verwendung des erhaltenen Fonds nicht mehr speziell beschäftigen. Der seine Stelle einnehmende Schulrath dagegen übernahm dann nicht nur die Kapital-Verwaltung, sondern zahlte den betreffenden Schulen auch die restierenden Unterstützungsbeiträge wenig-

stens theilweise aus. Er scheint dieselben auch (was aus den Rechnungen zu eruiert wäre) bis zu seiner Auflösung fortgesetzt zu haben. Indessen betrug im Jahre 1810 die Ausgabe des auf fl. 8542 gestiegenen Fonds nur fl. 61 und im Protokolle vom 17. Dec. 1811 findet sich folgende Stelle:

„Nach erhaltenem Auftrage, ein Gutachten über die fernere Verwendung zu entwerfen, schlägt der engere Schulrath vor, zu Aufnung des Fonds Partikularen, dann aber auch Herrschaften und Klöster zu Beiträgen einzuladen und, wenn der Fond auf diese Weise wieder zu Kräften gekommen ist, ihn dann für die Schulen beider Confessionen zu verwenden. Kommen keine Beiträge, so soll der Fond einstweilen ruhn, besonders wegen des Verlustes, den er an den Wiener Papieren erleidet. — Dieser Vorschlag wurde gutgeheißen. Auf die Bemerkung des Präsidenten Locher aber, als wollen mehrere Mitglieder des Großen Rathes den Fond nur seiner ersten Bestimmung, die nicht paritätisch wäre, erhalten wissen, wurde befunden, einstweilen keine Einsammlung von Beiträgen anzubahnen, bis man die Meinung des Großen Rathes über die Natur des Fonds genau kenne.“

Bei der Rechnungsabnahme am 9. April 1817 endlich, als der Einnahme von fl. 7762 eine Ausgabe von fl. 113 gegenüber stand und der Erzeig fl. 7648. 40 kr. wies, warf ein katholisches Mitglied die Frage auf, „ob nicht auch dieser Fond gleich der Nepf'schen Stiftung in die Theilung fallen soll.“ Hierauf wurde befunden: „Darüber einzutreten oder zu berathen, liege nicht in unserer Befugniß, indem dieser Fond rein evangelischen Ursprungs sei; das komme nur dem Großen Rathe zu; es sei also diese Bemerkung lediger Dingen der Regierung mitzutheilen.“ Der Anzug hatte auch keine weitere Folge. Der Fond blieb ausschließliches Eigenthum des evangelischen Kantonstheils und ging zur Verwaltung an den evangelischen Administrationsrath und bei der Verfassungsänderung 1830 an den evangelischen Kirchenrath über.

Der evangelische Schulfond erreichte mit dem 31. December 1861 einen Vermögensbestand von Frk. 64364. 92 Rp. Seit einigen Jahren leistet er zur Besoldung des mit dem Unterrichte in der hebräischen Sprache beauftragten Lehrers der Kantonschule einen jährlichen Beitrag von Frk. 800. Indem diese Verwendung namentlich die Vorbereitung auf das Studium der evangelischen Theologie bei den Zöglingen der Kantonschule zu erleichtern bestimmt ist, hat der Fond selbst wenigstens theilweise seine ursprüngliche Bestimmung wieder erhalten: den Bestand der evangelischen Kirche zu fördern.

Das Aepliche Schullegat.

Daß die Volksschule und ihre Verbesserung nicht erst seit dem Jahre 1830 als ein unentbehrliches Element der Volkswohlfahrt betrachtet, sondern auch im Anfange dieses Jahrhunderts und früher schon von den einsichtigsten und gemeinnützigsten Männern gepflegt worden ist, hat im ersten Hefte dieser Beiträge die Wirksamkeit des ehemaligen Defans Kilchsperger von Wigoltingen in Erinnerung gebracht. Die Gründung des evangelischen Schulfonds ist eine weitere Bestätigung jener Thatsache. Wenn aber die beiden angeführten Beispiele vorzugsweise auf die Stadt Zürich und auf die zürcherisch-thurgauische Geistlichkeit als Pflegerinnen namentlich der evangelischen Schulen des Thurgaus zurückweisen, so unterscheidet sich die Stiftung des Aepli'schen Schullegats von jenen beiden Stiftungen dadurch, daß sie von einem Thurgauer herrührt, daß bei ihr nicht das confessionelle Interesse vorwaltete und daß sie vor allem andern aus die Nothwendigkeit einer bessern Lehrerbildung hervorhob und die Mittel an die Hand gab, den pflichttreuen Lehrer durch Prämien zu ermuntern und auszuzeichnen.

Von dem Leben des Hofraths Med. Dr. Hans Melchior Aeppli, geboren zu Dießenhofen den 4. April 1744, als Arzt und Bezirks-Präsident zu Gottlieben gestorben den 14. Jenner 1813, und bestattet auf dem Kirchhofe zu Tägerwilen, haben die thurgauischen Neujahrsblätter seiner Zeit eine kurze Uebersicht gegeben. Noch einläßlichere Mittheilungen namentlich von seiner ärztlichen Wirksamkeit und von seinen Verdiensten um

die medicinischen Wissenschaften findet man in seiner von seinem Neffen und Zöglinge Dr. Alexander Nepli in St. Gallen verfaßten Biographie. — Wie nachhaltig seine Wirksamkeit auch in seiner amtlichen Stellung war, dafür zeugt u. a. der Umstand, daß die von ihm entworfene Hebammenordnung bis jetzt, ein halbes Jahrhundert lang, als Regulativ sich behauptet hat.

Das von ihm gestiftete Schullegat beruht auf einer vom 9. März 1810 datirten Urkunde. Sie giebt die speziellen Gründe, die ihn bewogen, einen nicht unbedeutenden Theil seines selbst erworbenen Vermögens für allgemeine Schulzwecke zu bestimmen, nicht an. Der allgemeine Beweggrund lag offenbar in der Ueberzeugung, daß in dem neugebildeten, an öffentlichen Fundationen armen Kanton Thurgau die Schule am meisten der Nachhülfe bedürfe. Da er selbst keine Kinder, also keine unmittelbaren Erben hatte, konnte er sich auch um so leichter entschließen, einen Theil seines Vermögens zum Besten der Kinder seiner Mitbürger auszusetzen. Aber auch seine dritte Gattin, Anna Magdalena Ott von Zürich, scheint dies Interesse an der Schule und Jugenderziehung mit ihm getheilt zu haben.

Im sechsten Artikel des Stiftungsbriefs nämlich verordnet er, daß alle Scripturen und Quittungen, welche auf den Stiftungsfond Bezug haben, von dem Quästor desselben mit einem Stempel bezeichnet werden sollten, den er in der Urkunde selbst abdrückte. Die Mitte der Zeichnung bilden die zwei in einander verschlungenen Buchstaben A und O. Die Umschrift lautet: MARINA MDCCXCII VALERIA. Es sind dieß räthselhafte Namen und Zahlen. Mancher hat versucht, sie zu erklären; keinem wollte bisher ihre Entzifferung gelingen. Versuchen wir es noch ein Mal!

Nach den von Herrn Pfarrer Brunner in Dießenhofen den dortigen Pfarrbüchern enthobenen Notizen wurde Nepli mit seiner Gattin M. Ott am 18. Juni 1792 getraut. Es war dieß nach den früheren Kalendern der Tag der heiligen Marina. (Anderer Kalender weisen ihr den 17. Juli oder den 7. April an) Die Jahreszahl und ein Montagstag wären also ermittelt als

Zeitbestimmungen, die im Leben des Ehepaars entscheidende Wichtigkeit hatten. — Der Name Valeria wird hiemit ebenfalls einen Monatstag desselben Jahres bezeichnen, und zwar nach dem Römischen Kalender auf den 9. December, nach dem Pariser Kalender auf den 10. December weisen. Was aber an einem dieser Tage dem Ehepaare begegnet sei, davon sagen uns freilich die Pfarrbücher nichts. War es etwa die getäuschte Hoffnung auf Nachkommenschaft?

Daß aber vorzüglich der Vermählungstag von dem Ehepaare als ein Feiertag betrachtet wurde und auf alle Zeiten hinaus, auch nach seinem Tode, als ein Tag des Segens betrachtet und begangen werden sollte, ersieht man aus dem fünften Artikel der Stiftungsurkunde, welcher verordnet, daß die Rechnungsstellung des Nästors jeweilen am 18. Juni statt haben solle.

Das Nepli'sche Schullegat hat seit der Stiftung verschiedene Schicksale erfahren. Nach dem Ableben des Testators, als die Wittve sich wieder verhehlte, konnte sie nur auf dem Wege des Vergleichs bewogen werden, einen Theil des für die Stiftung ausgesetzten Kapitals an die Kantons-Schulbehörde abzugeben. Ob auch der Stempel überliefert worden oder seither verloren gegangen sei, darüber schweigen die Nachrichten. Immerhin aber beschloß die Verwaltungsbehörde das Kapital durch Zinse und Zinsezinse wieder auf die ursprünglich bestimmte Summe auflaufen zu lassen, beschränkte daher die Verwendung des Ertrags auf die Austheilung der für die Lehrer ausgesetzten Prämien. Bei der confessionellen Scheidung des Schulwesens von 1817 an bis 1830 war auch die Legatsverwaltung und das Kapital selbst getheilt. Erst mit der Reorganisation des Kantons wurden die von einander ausgeschiedenen Theile wieder vereinigt. Da jedoch die im §. 2 des Stiftungsbriefes enthaltenen Bestimmungen über Bestellung des Verwaltungscorps seit der Reorganisation der Kantons- und Bezirksbehörden keine buchstäbliche Anwendung mehr finden konnten, wurde die Fondsverwaltung dem Erziehungsrathe in Verbindung mit zwei von dem

Regierungsrathe zu bezeichnenden Bezirks-Statthaltern übertragen. Unterdessen hatte sich der Fond auf 12500 Gulden gesteigert und konnte nun, als das Schullehrer-Seminar zu Kreuzlingen errichtet wurde, zu Beiträgen an den Unterhalt desselben in Anspruch genommen werden.

Mit dem 31. Dec. 1861 erzeigte die Legatsverwaltung an Kapital, Zinsrückständen und Baarschaft ein Vermögen von Frk. 35361. 82 Rp. Die jährlichen Leistungen des Legates sind:

Prämien an die Lehrer	79 50.
Beiträge an die Kantonschule	400 —.
= an das Seminar	500 —.
	979 50.

Stiftungsbrief.

Zu wissen sey hiermit, wie daß Herr Doctor Joh. Melchior Nepf gebürtig von Dießenhofen, nebst seiner lieben Ehegattinn Anna Magdalena eine gebohrene Witt von Zürich in ihrer testamentlichen Verordnung unterm 5 ten Artik: zum Behuf der Schulen und des Erziehungswesens im Kanton Thurgau ein Legat von Fl. 10000 sage Gulden Zehntausend Rvlt an Schuldbriefen und obligationen ausweisbar festgesetzt, und errichtet haben, worüber Sie mit diesem Stiftungsbriefe Folgendes verordnen und bestimmen:

Nämlich:

Erstens: Dieses Legat ist als frommes Legat überhaupt, und ausschließlich für die Schulen und Erziehungs Anstalten sowohl in Absicht auf das weibliche als männliche Geschlecht des Kantons Thurgau bestimmt.

Zweitens: Seine Verwaltung steht bei dem Präsidenten, Director des Größern, den Sechs Mitgliedern des engern Schulraths, und zwey der solidesten und akreditirten Distrikts-Präsidenten im Lande, welche zu ernennen der kleine Rath ersucht wird.

Drittens: Diese wählen aus ihrer Mitte drey Mitglieder, welche den Fond bewahren, und dafür dem obigen Verwaltungscorps sichere Caution leisten.

Viertens: Das Verwaltungscorps ernennt Einen von diesen dreien zum Quæstor, der den Zins Einzug und die Ausgaben besorgt.

Fünftens: Der Quæstor oder Cassier legt alle Jahr den 18ten Juny, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, den folgenden Tag dem Verwaltungscorps die Rechnung zur Untersuchung, Prüfung, und ratification vor.

Sechstens: Der Quæstor führt den Stempel des Testatoren, und bezeichnet damit alle Quittungen, und andere für diesen Fond auszufertigende Scripturen.

Siebentes: Ueber Aufkündung alter, und Anlegung neuer Capitalien kan nur in einer vollzähligen Sitzung das Verwaltungscorps oder durch schriftliche Zustimmung eines abwesenden Mitglieds abgeschlossen werden.

Achtens: Das Verwaltungscorps, die Verwalter des Fonds, und der Quæstor werden diese Geschäfte ohne Gehalt besorgen, doch ohne Ihnen Auslagen um deswillen zuzumuthen.

Neuntes: Das Capital des Fonds darf nie angegriffen werden.

Zehntens: Im ersten Jahre darf von den eingehenden Zinsen nur Fl. 250 verbraucht, und das Uebrige soll an Capital gelegt werden.

Elfte: In den folgenden Neun Jahren darf von den eingehenden Zinsen jährlich nur Fl. 400 verbraucht werden, und das Uebrige wird zu Capital geschlagen.

Zwölftens: Sollte der Fond etwa verlustig werden, so werden die Ausgaben um so viel reducirt, als der Einnahmen weniger sind.

Dreizehntens: Das Verwaltungscorps hat alle Vollmacht den obenbestimten Ertrag des Fonds für das allgemeine Erziehungs- und Schulwesen des Kantons zu verwenden, jedoch mit Vorbehalt, daß zur Aufmunterung der Schullehrer Fl. 37 1/2 zu Praemien verwendet werden, und zwar dem ältesten Schullehrer, der sich durch Fleiß, Rechtschaffenheit und Geschicklichkeit vorzüglich in Verbesserung der Sitten und Beförderung des Fleißes ausgezeichnet hat

Jährlich Fünfzehn Glden

dem Zweytesten Zehen =

dem Drittebesten Fünf =

dann dem Schullehrer, der im Examen am besten bestanden, Fünf Gld
und endlich dem Zweytesten im Examen Zwey Gulden, 30 Kreuzer.

Vierzehntens: Die Ehefrau hat nach dem Tode des Mannes alle Jahre am 18ten Juny die das Legat von Fl 10000 ausmachende Briefe und obligationen einem Mitglied des Schulraths oder dem nächsten Herrn Schulinspector vorzuweisen.

Fünfzehntens u. Letstens: Die Uebergabe des Fonds geschieht gleich nach dem Absterben des Letstern von den testirenden Eheleuten durch den nächsten Herrn Schulinspector, der die Briefe und obligationen in Beyseyn eines hiezu bestellten Freundes in Empfang nehmen nebst dem in § 6. bezeichneten Stempel, und einem zu diesen Capitalien erforderlichen Auszug aus dem Rechenbuch: hernach wird er den Empfang bescheinigen, und dem Verwaltungscorps mit dem Stiftungsbrief und einem Auszug aus der testamentlichen Verordnung übergeben, ohnbeschwert, und ohne weitere Garantie der Erben.

Dieser Stiftungsbrief ist gleich der Testaments Urkunde von beiden Testatoren als Stiftern eigenhändig unterschrieben, besieglet, und nebst dem Testament der Regierung in Frauenfeld zugesandt.

den 9 ten Merz 1810.

(sign.) Magdalena Nepli geb. Ott.
Melchior Nepli M. Dr.

Der Kleine Rath des Kantons Thurgau hat auf das an Ihn gelangte Gesuch vorstehendes Stiftungs-Instrument eingesehen und beschlossen:

Daß dasselbe hochobrigkeitlich ratificirt seye.

Gegeben unter Beydrückung des Standesiegels.

Frauenfeld den 17. März 1810.

Der Regierungs-Präsident:

sign. Anderwert.

Für den Kleinen Rath,

Der Staatschreiber

sign. Hirzel.

Necrolog eines Dominikanerklosters im Thurgau.

Mittheilung von P. Gall Morel in Einsiedeln.

Der Einsiedlerhandschrift Nr. 632. Perg. 4. aus dem XIII. bis XIV. Jahrh., welche ein Brevier enthält, geht ein Calendarium, das zugleich Necrolog ist, voran. Dieses Brevier stammt aus dem Kloster der Dominikanerinnen zu St. Peter in Schwyz. Dieser Umstand und der Kalender so wie das Brevier selbst zeigen, daß es dem Predigerorden angehört. Auf den Thurgau als erste Heimat der Handschrift weisen die Namen der Verstorbenen hin.

Da der Kalender als solcher nichts besonderes enthält, so werden hier nur die Todtennamen mit Angabe des Tages genannt. Wo nichts weiter bemerkt ist gehört die Schrift in den Anfang des 14. Jahrhunderts.

Ianuarus.

- 11. Gerhart de Cóle (?)
- 14. Elsbeta de Wolf... ob. mater mea.
- 17. ob. Dominus Fridericus de Winvelden, rector ecclesiae ibidem. *)
- 24. Anna blarerin soror nostræ congregationis.
- 25. Angnesa s... soror.

*) Er war 1316 Kirchherr zu Weinfelden.

26. Agnesa Sailarin soror nostra.

Hainricus de randeg miles ob.

30 Obiit Ruodolf der Lindower, frater meus.

Februar.

7. Berdold der nesselwager pater meus.

17. Brigida de Buergelon mater mea.

19. Ob. E' Cuonradus de Andelingen.

22. Ob. Iohannes dictus Linde.

23. Wuezzvl miles de Blidegge*) meus pater.

Martius.

2. — 5. Wezzel miles de hegi.

1. — 4. Cuonrat pfefferhart meus pater.

10. Cuonrat de gütingen mea frater.

11. Agnes Schulthazzin soror nostrae congr.

13. Katherina de Tetingen soror nostrae congr.

14. *Hugo de Langenstain* ob. obiit Richardus de roll...
lector Constantiae.

21. Soror nostra Katerina Blarerin. Ob. Iohannes dictus
Linde pater meus.

23. Ob. Ulricus dictus Scriber pater sororis..

26. Katherina de Winfelden, soror n. cong.

27. Ita de Costanz, soror n. cong.

30. Volricus de Buerglon**) nobilis ob.

30. Praesens Cappellanus Volricus.

Aprilis.

1. Obiit Dominus Cuonradus de Klingenberg, ***) episc.
Frisingensis.

Arnolt de Langinstein ob. (spätere Hand)

4. Berta de Ramswag s. n. congr. (XV. Jahrh.)

5. Lygart de Sulgen s. n. c. Elisabeth de tetingen.

*) Wezzel von Blidegg lebten 1275, 1276, 1307, wahrscheinlich Vater und Sohn.

**) Ulrich von Bürglen lebte 1325 und 1342. Er war ein Bruder Eberhards und Arnolds.

***) Stifter des Klosters Kalchrain, 1330.

6. Katherina de Guettingen S. n. congr. Anno D.MCCCXXV.
8. Occisus est in Glaris*) hans v. Klingenberg miles et eglof v. Rosenberg cum multis ob.
9. Willebirch Swarzin et guota de æniz s. n. c.
10. Obiit Fr. Iohannes lector de Lindowe Const.
18. Anna de Winvelden S. n. c.
19. Ita de Staina S. n. g.
20. Iohanes de Rafenspurg.
23. Eberhart de Buergelen**) mea pater.
25. Volricus Lindover pater meus.
26. Ita de blidege S. n. congr.

Maius.

7. Agnes de Guettingen mater mea.
9. Cvnrad der Blarer pater meus.
13. Ist alda iarzit. dü verkunt zurchwalhi.. an der hailgen tag Nerei...
Wilburch de randegg ob.
16. Eglof de Wolfur miles ob. pater meus.
22. Ruodolf miles de randegge.
23. Dominus Iohannes noster Capellanus ob.
27. Ob. Dominus hainricus de Lœnegge miles.

Iunius.

7. Nostra soror Katterina de Diezenhofen.
11. Ruodolfus et Iohannes de hesinshoue m. mea.
17. Ruodolf de Wolfurt. Her Herman von Landenberg ...
de himmat.

Iulius.

4. Iudenta de randegge S. n. congreg.
5. Elsbeta Rœtlin S. n. c... obiit Vrsulla.
6. Ob. Adelhait Swarzin S. n.
Ruodolf de Swarza predicator.
8. Anniversarius sepultorum in coimiteriis nostris.

*) In der Schlacht bei Näfels 1388.

**) Eberharde von Bürglen werden genannt 1285, 1306, 1313, 1325, 1341, 1342, 1357, 1394.

10. Ob. herzog Luepolt v. Oesterreich occisus est ad Se..
 (Sempach) (Spätere Schrift.)
 16. Mehtilt de Ramsperc.
 18. Ob. Margareta de Wengen.
 19. Volricus der Herdler meus frater.
 24. Obiit Anna Soror...
 25. Ob. dominus C. de hedelberg*) miles.

Augustus.

3. Guota de Rosenberch ob. uxor — de horwen
 Adelheit de Landenberg.
 7. Ob. Diethelmus de ...ainegg (Stainegg) fr. meus.
 10. Waltherus von Homberg. — Arnold de Langenstain ob.
 12. Ita Zoernin, soror mea.
 17. Soror ehsabet de oberriedern.
 19. Arnoldus miles de buergilon**) obiit.
 31. Ruodolf miles, nobilis de Guettingen***) ob.

September.

3. Engelburch de Langenstain S. n. c. obiit.
 5. Anniversarium familiarium et benefactorum ordinis
 nostri.
 6. Clara de Staina soror.
 10. Anna Schulthaizzin mater mea.
 13. Agnes d. Scriberin mater mea.
 18. Obiit Domina Gvota de Winvelden****).
 obiit Anna de Wolfurt S.

October.

13. Ob truetli de Sachs S. n. c. amica mea.
 20. Iohannes de herdlen mea frater.

*) Ein Conrad von Heidelberg kommt vor 1420 als Pfandherr von Singenberg und wird 1443 noch genannt.

***) Er wird genannt 1325—1334, war Kirchherr zu Luzern.

****) Rudolf von Güttingen 1254, 1266, 1277, 1282, 1291, 1293.

*****) Mutter des Kirchherrn Friedrich von Weinselden.

27. Adelhait de Bizvil.

29. Ob. Elisabeth de Machelshoven soror n. congr. hic
requiescit.

November.

3. Ob. Ruodolfus de makoltzhoven et uxor sua Domina
Guota.

December.

31. Clara Kaltisnin, soror mea.

Indem die Redaction dem gelehrten Einsender, Herrn P. Gall Morel die Mittheilung des Nekrologiums sehr verdankt, darf sie nicht unerwähnt lassen, daß dieselbe durch Herrn Pfarrer Sulzberger in Sitterdorf, den Actuar des historischen Vereins, vermittelt wurde.

Herr Pfarrer Sulzberger fügte dem Anniversar in den Notizen einige historische Bemerkungen bei, welche, durch die Redaction vermehrt, als eben so viele Zeugnisse gelten, daß das Kloster, aus welchem der Nekrolog stammt, im Thurgau vorzugsweise viele Freunde und Gönner zählte. Sie weisen zugleich auf die Zeit hin, in welcher das Todten- und Gedenkbuch des betreffenden Klosters angelegt wurde und im Gebrauche war.

Es drängen sich aber dem Forscher zwei Fragen auf: Welchem Kloster gehörte das Nekrologium an? Bei welcher Veranlassung gelangte es nach Schwyz? Herr Pfarrer Sulzberger vermuthet, daß die Klosterfrauen von Steinen, welche nach der Einäscherung ihres Klosters einige Zeit in Paradies wohnten, das Buch bei ihrer Heimkehr von Paradies mitgenommen hätten. Aus der Correspondenz der damaligen Abtissin von Paradies, Anna von Dstringen, geht hervor, daß diese Heimkehr im Herbst 1579 statt fand. Allein es war nicht das Nekrologium von Paradies, das sie acquirirten; denn die Heiligtage des

Calenders weisen auf ein Dominicaner-Kloster; Paradies war aber ein Clarissen-Kloster. Dagegen gehörte das nahe Kloster Katharinathal, wie jetzt noch, dem Dominicaner-Orden an. Es konnte also leicht geschehen, daß das Nekrologium von Katharinathal den befreundeten Gästen in Paradies in die Hände gerieth und mit ihnen nach Steinen und Schwyz wanderte und endlich im Stifte Einsiedeln eine bleibende Herberge fand.

Die ungleiche Schreibung der im Verzeichnisse vorkommenden Namen kann nicht auffallen, da das Buch mehrere Jahrhunderte lang als Todten- und Gedenkbuch benutzt wurde, die einzelnen Eintragungen also von verschiedenen Händen herrühren. Dagegen dürften die Zusätze *frater meus*, *pater meus*, *mater mea*, sogar *pater mea* und *frater mea* auf die Wahrscheinlichkeit führen, daß weibliche Hände die Einzeichnung besorgten.

Noch möge für solche Leser, welche mit dem Zwecke der Nekrologien oder Anniversarbücher nicht bekannt sind, die Bemerkung beigefügt werden, daß für die verzeichneten Gestorbenen an den Jahrestagen, bei welchen ihr Name angemerkt ist, Todtenmessen zu ihrem Seelenheil gefeiert und je nach Maßgabe der von dem Verstorbenen oder seinen Freunden an das Gotteshaus gemachten Stiftungen auch Armenspenden ausgerichtet zu werden pflegten.

Öffnung von Totnach und Birwincken. 1381*).

(Staatsarchiv Zürich.)

Dis sind die gericht zwing vnd benn zu Totnach vnd Birwincken So dann gen Spiegelberg gehört Als es dann von alter här gebrucht vnd mit disem register ernüwert worden jst zu birwinckhen vff sant Laurentientag von Cristi vnser lieben herrn gepurt gezält Tusent vierhundert viertzig vnd nün Jar vnd ward dis offnung ab ainer alten offnung abgeschrieben der datum wyset vff Sant Oschwaltstag nach der gepurt Cristi dreuzehnhundert vnd jm ain vnd achtzisten Jar.

Item ain herrschafft zu Spiegelberg Soll die gericht zu Totnach vnd Birwinckhen vertigen Schützen vnd schirmen vnd darumb sollend die Inwoner da selbs der selbigen herrschafft dem gericht gehorsam vnd gewärtig sein zu allen Iargerichten vnd sunst zu andern mutgerichten wenn man dann gerichtes notturftig jst vngeuarlich. die jnwoner daselbs söllent auch ainer herrschafft zu Spiegelberg jährlich zu rechter vogtstaier geben dritzehen pfund haller Constantzer müntz vnd werung allweg vff Sant thomanstag des hailigen Appostels vnd welches jares sy daran sümig wurdint vnd

*) Ueber die Bedeutsamkeit dieser Öffnung sehe man nach Heft 2, S. 16 und 66.

die steür vff die selbigen zeit nit wertint vnnd vsrichtint So möcht ain herrschafft Souil gelts vff die Inwoner an schaden nemen als dick das zu schulden käme vngeuarlich.

Item ain herrschafft zu Spiegelberg Soll die gericht vnd vngericht vnd die selbigen herrlichkeit der gerichtten Tottnacht vnnd Birwinckhen halten schützen vnd schirmen Als wyt vnd ver dann die güter langend vnnd gänd, die dann die obgemelten steür die dreitzehen pfund haller gebent wän doch die gericht also wyt vnnd ver gänd als die selbigen guter langent vngeuarlich.

Es sol ouch ain herrschafft zu Spiegelberg *dreu jarge-richt* halten jn den gerichtten zu Tottnach vnnd Birwinckhen one der Inwoner Costen vnd schaden. wär aber sach das jemant fürbasser alda rechtes notdürfftig wäre oder wurde dem sol man rechtes gestatten vnd das recht setzen vff sinen costen vnnd schaden.

Item wäre sach das ain schädlicher mann jn den gerichtten sässe oder sunst darin käme So mügent die Inwoner nach jm griffen vnd jn geuenglich annemen vnd söllent jn dann füren gen Spiegelberg vnd der herrschafft anthwurthen vnd *fiinf* schilling Costentzer pfening zu jm legen vnnd jst sach das jemant füro zu jm clagen wil vmb das übel so er begangen hatt vnd darumb er geuangen ist, Begert dann ain herrschafft das die jnwoner by jr standint vnnd ainer herrschafft sagint warumb sy jn geuangen haben, das sollen die jnwoner thun.

Item wenn sich gefuegte das ain waibel zu Tottnach oder birwinckhen gebietten wurde die fatten vnnd Eefrid auch die wässerung von bevelchnus wegen der herrschafft oder ainer gemeind, das sol er gebieten des ersten vmb iij Ss. dn vnd wo das nit gehalten würt So soll er es gebietten an VI Ss dn vnd darnach an viiij Ss dn vnd welcher die gebott alle vber für So solt man jm dann solichs gebieten an die grossen buss.

Item welcher jn den gerichtten dem andern stellet vff sine lechen vnd das vsfund wirt der ist der herrschafft zu Spiegelberg veruallen die grossen buss.

Item welcher jn den gerichtten dem andern anspricht sin aigen jnnhabent gut mit recht vnd aber das mit recht nit behallt der ist der herrschafft zu Spiegelberg veruallen die grossen buss.

Item welcher jn den gerichtten ain gut verkhaufft versetzt oder sunst veraberwandet das soll allweg jn den gerichtten vor offnen rechten volluertiget werden vnd sunst niendert andersthwo, wo es aber anders volluertiget wurde dann jn den gerichtten Tottnach vnd birwinckhen So sol es doch weder Crafft noch macht haben vnnd der herrschafft zu Spiegelberg jr recht zu der strauff als vmb die grossen büss behalten sin. Es sol ouch ain jeglicher dem man die vertigung tut, ainem vogt oder Aman von der vertigung vnnd vmb das Insigel geben ii ss. dn. vnd nit mer vngeuarlich.

Diese im Staatsarchiv Zürich befindliche Öffnung ist einem Model beigeheftet, in welchem die gefallenen Bußen verzeichnet sind, z. B.

Item des schmiden son von Hessrüti vnd Fry Hansen sun von Hessrüti hand ain ander blutrünstig gemacht, händ tädinget umb 2 Gl. sond es zallen vff pfingsten.

Item nidermans son von Berg hat den schnider hardvellig gemacht.

Item Gallus ... ist umb xviii ð dn verselt mit recht von potten wegen.

Item das lötterly hat dedinget um ii blutruns vnd het gen bar 1 Gl. xiiiiij ð dn.

1614 wurde Ludwig Etter als Ammann gesetzt, Thoma Huber von Totnach als Weibel — .

Öffnung von Heflingen.*)

In nomine domini. Amen. Anno Dni 1420 composita et conscripta sunt hec statuta infra scripta.

Abschrift von Notar Jakob Locher 1525.

Nach Christus gepurt als man zalt Thusent vierhundert vnd jm zwanzigosten jar an des hailigen Crützttag als es funden wart ze Maigen ain stuendt Nachmittentag wurdent ze Üsslingen an dem laurgericht vff dem kehlhof an offner strauss da allwege all ehafftnen gewonhaiten alter herkomen vnd recht des Gotzhuss Ittingen jürlich eröffnot werdent geöffnot von disen hienach geschribnen *Erbern Redlichen* vnd *fromen* inannen So des Gotzhuss Ittingen von dem Gotzhuss vnd der gantzen *gemaind* des ampts ze Ittingen dartzu *geschriben* geornet berüfft vnd geben sind Namlich Ulin Yselin ab berg, Rüdin kumberlin, Ulin hasenfratz, Hans fischer, Ulin fêr, Haini dinckman, Hans suter, Cumi spenlin, Ulin Harder, Ulin keller, rüdin keller, petter hagg, Haini von horwen, Dietzi horwer, Cunrad grauff, Haini spenlin, Hanslin harder, Hans ross, Haini kässman, Cumi suter, Haintz suter, Hans bachman, Hans flöroter, Hans akrer vnd Haini pruw, vnd ist do zemaul vff den selben tag richter gewesen, do söllichs eroffnet ernuwrot vnd von ainem an das ander mit worhait aigenlich ergründt vnd erkunnet ward *Werlin ross*

*) Man vergleiche was Heft II, 71 über diese Öffnung gesagt ist.

von Wart, die alle vnd jeglicher besunder mit jren vffgehepten handen und fingern liplich zu got vnd den hailigen gelert aid darumb ain warhait ze sagen nieman zu lieb noch ze laid dem allain durch gotz vnd Rechten willen geschworen hond, daby vnd mit do ze maul warent von wegen der *Grauffschaft ze Frowenueld* die Ersamen wysen *Cunrant mangolt* von *Costentz* ze den zitten ober vogt der selben *Grauffschaft im Thurgöw* vnd heini *Andres* ouch von *Costentz*, *Caspar zum Thor* vnd *Hans von Hanbul vnder Vogt* baid von *Frowenueld* die von der fürsichtigen wysen ains Burgermaisters vnd *Rauttes* wegen der *statt ze Costentz* als von der *Grauffschaft* wegen dartzu söllichs ze hören vnd ju ze nem dahin *geschiben* vnd daby gewesen sindt.

Item zum Ersten das ain jeglicher vnd Bropst ze *Ittingen* gebieten vnd verbieten sol vnd mag was dem im allweg nottürfftig zimlich vnd müglich sin bedunckt, nauch gestalt ainer jeglichen sach wie dem die ist hoch ald nider klain ald gross, vnd wie er ouch darumb das gepott thut, wer das überfert vnd nit halt als er das gepotten haut, der ist darumb ainem herrn vnd Bropst bessrung vnd pene veruallen wie ju denn das von ju gepotten ist an ains herren gnaud vngeuarlich.

Item ain herr vnd Bropst daselbs mag ouch ze gericht sitzen in dem gericht wau er wil.

Item vnd wenn ain Richter an statt vnd ju namen ains herren von *Ittingen* uidersitz vnd richten wil, so sol Er das gericht an dry schiling haller verbannen das da niemand rede an ainen fürsprechen, Er sol den Vrtel sprechen ald widersprechen, welcher das überfert wie dick das geschicht als dick kumpt ainer vmb dry schiling haller,

Item vnd wenn das ist das ain *Insäss* ainen andern *Insässen* oder ain *gast* ainen *Insässen* fürgepütt koment die für gericht vnd sollent sich mit fürsprechen, werdent denn der vrtailen zwo oder mer so soll ye die minst der meren

folgen oder aber ziehen als recht ist. Dem ist also. Item der die *virtal ziehen* wil, der soll selb drytt sin die *virtal* sprechent, vnd wenn das also ist, so mag er sy ziehen, Item des ersten gen Egoltzhoffen vnd dannethin ob er nit abstan wil, so mag er sy ziehen vff die pffalenz für ains herren von Costentz man. Ob er aber denn nit abstan welt, so mag man sy wysen wider in den kelnhof gen Üsslingen, da sol denn das Recht ain endt haben vnd nemen. Behept da der der die meren *virtal* vorbehept hett, so sol jm diser allen schaden ablegen vnd ist verfallen dem gericht ain pfundt pfenning.

Item welcher jnn dem Gotzhuss ze Ittingen vnd in der hofraitin als denn das selb Gotzhuss begriffen *gefräffelt* vnd diser hie nachgeschriben fräffel ainen gethan hat, der ist dem jetzgenanten Gotshuss ze rechter pen vnd *busswirdi* schuldig vnd veruallen ains vnd zwaintzig marck silbers an ains herren gnad.

Item wer der ist, der in dem gericht ze Üslingen ainen todschlag thut vnd darin begriffen wirt, Essy diebstal, brand oder kätzrye oder ander fräuel thäte, der die hohen gericht anrürte, den selben sol man ze Üslingen für recht stellen, hat er denne mit Recht ob das damit ussfund wurd ainen fräffel gethau vnd begangen an den tod, den sol er bessren nach dem vnd der fräffel ist vnd sol ains herren vnd Bropst ze Ittingen Richter darumb zegericht sitzen *vntz an das plut* vnd darnach ob er das plut berürte den stab ainem *ober Vogt* geben.

Item welcher ainen *anspricht* das im sin Er antrifft vnd berürt es sye vmb was sach das welle mag denn er das vff jn nit bringen als recht ist, derselb ist verfallen dem gericht zehn pfund Haller.

Item welcher ouch an des gerichtes stab verspricht vnd verhaist vmb was sach das ist vnd übersicht sich daran, das er das nit halt vnd gnug thut nachdem vnd er das ver-

sprochen vnd verhaissen hatt ze thundt, der ist verfallen dem gericht ze rechter pen vnd straff zechen pfund haller vssgenommen vnd hindangesetz den vögten jre rechten.

Item welchem ouch jn dem gericht von ainem gast fürgepotten wirt derselb sol by dem ersten gepott fürgen, thut er das nit so kumpt er vmb ün schilling haller,

Item vnd behept denn der gast dem jnsassen die ansprachen an, So soll er jn by der selben tagzyt mit barem gelt betzalen das er dennoch by derselben tagzyt ain halb mil wegs komen muge, oder aber mit pfanden, die er ziechen vnd tragen müge, der schuldner müg denn das recht thun das Er so vil varender pfand nit hab, vnd wenn auch das geschicht, So sol er jm ligende pfand verpfenden vnd sol ouch jm darüber erloupt sin das Er die selben pfand nach acht tagen den nächsten verganten müg jn welcher statt vnd markt er die legen vnd verkouffen wil bis er sin hoptgutt mit dem schaden daruffgegangen gelösst vngeuarlich, vnd wer och ob Er mer loste vss den pfanden denn sin schuld die Er an den Rechten behept het das sol er sinem schuldner widergeben. Vnnd wänn der schuldner dem gast nit verpfante oder jn betzalte als obstatt oder mit sinem willen überwurd, klagt denn der gast das von jm, so ist er dem gericht drüw pfundt haller verfallen.

Item vnd wär das ainem essende pfand gegeben würdint die sol er die ersten nacht jn den kelnhof stellen vnd ist da ain keller den selben pfanden nit mer gepunden ze thunt denn jnen jn ainem viertal stain vnd in ainer riter wasser ze essen vnd ze trincken geben, vnd wenn das pfand also übernacht gestanden ist, jr sye in dem kelnhof lützel oder vil, so mag Er dem den das pfand geben vnd darüber haissen erlauben vnd den tryben vff den nächsten marckt vnd das verkouffen so Er thürest mag, vnd ob er vmb sin schuldt pfandt nit gnug gehept hett, So Er die die jm gegeben sind, verkoufft hat, So mag Er mer pfandt erfordern vnd *raichen*,

vnd sond ouch die nachgenden pfand allweg verrechte pfand haissen vnd sin vntz Er vmb sin schuld vnd schaden vssgericht ist.

Item wär aber das Er die pfandt lenger denn ain nacht jn dem kelnhof liess So sol ain kelner den pfanden vff die hutte ze essen geben als lang vntz das die pfand nit besser sind, vnd wenn das also ist so mag denn der keller die pfand vmb sin schuld vnd kosten wol angriffen vnd verkouffen vnd hat daby nieman ze antwurten,

Item wär aber das die pfand Edenu obstat vss dem kelnhof genommen wurdin, so soll ainem keller alweg voruss vnd ab sin Cost vnd schaden vssgericht werden vnd mag ouch darumb die pfand wol jnhaben an erlauben des gericht.

Item welcher der ist der von ainem herrn von Ittingen rechtz begert, er sy gast ald jnsäss, dem sol man rechtz gestattnen, vnd allen den so denn zum rechten gepotten wirt recht ze sprechen, vnd werdent die sumen vnd komen nit, das dem der rechtz begert nit gericht werden mag, dero ist ain jeglicher dem gericht nün schilling haller verfallen ze geben,

Item wenn das ist das ain herr vnd Bropst ze Ittingen ainem fürgeput der selb sol jm für gan by dem ersten gepott. wär aber der wär der das nit thät der ist ainem Herrn darumb verfallen, ze pen vnd rechte besrung nün schilling haller als dick Er jm fürgepietten lat vnd nit fürget, Es wär denn vmb fräffl, das solt ain Her vnd Bropst ainem forsagen vnd verkünden lassen vnd vmb veriechne schuld söllent Sy jn verpfenden vnd sol ouch denn ain Her' die pfand ligen vnd die verkouffen lassen nach der offnung vnd des rodels jnhalt.

Item wirt aber ainem fügepotten von ainem Innsässen der mag wol hinden beliben bis an das dryt gericht vnd kumpt Er denn nit So hätt diser sin ansprach behept vnd verfalt dem gericht nün schilling haller.

Item wär der ist der jn dem gericht verpfend wirt Er sye gast als Insäss nimpt er das pfandt vss dem gericht vnerlaupt oder verkoufft Er es vnerlaupt der ist verfallen drü pfund haller. Item welcher in dem gericht gesessen ist vnd der nit Rechtloss gelassen wirt, Tribt derselb ainen in andre gericht, sy syen geistlich oder weltlich, der verfelt drü pfund haller.

Item füro ain jeglicher gotzman der ainem der ouch ain gotzhusman ist *icht* anzesprechen hat es sye vmb geltschuld oder anders warumb das ist Begert denn der der angefordert vnd angesprochen wirt dem kleger gerecht zewerden vmb sollich ansprach jn dem kelnhof vor des gotzhuss stab, da all gotzhusslüt ingehörendt So soll der cleger sich daselbs jm Rechtz benügen lassen vnd wyter noch füro nit triben noch ersuchen, welcher aber das nit thäte vnd sollichs überträt vnd überfür vnd jn vff frömde oder andere gericht tryb vnd fürnäm der ist verfallen ze straff an ains Hern gnad drü pfund haller,

Item welcher in dem gericht sitz vnd ainem andern der ouch jn dem gericht gesessen ist sinem lib vnd gut vnerfordert des rechten *absagt* der kumpt vmb zechen pfund haller.

Item wer der ist, der jn dem gericht ainen pfendet vnerlaupt aines herrn ald sins waibels der ist dem gericht verfallen nün pfund haller.

Item wär ouch das ainer jn dem gericht gesessen oder darjn gehört ainem waibel, der des gerichts knecht, dem sollichs befolchen ist ald wirt, pfand versagte oder jm vorhielte fräffenlich vnd jm die nit geben welt, wer das thut oder wer der ist, der ist dem gericht verfallen nün pfund haller.

Item wer der ist, der sinen *ayd* darbüt vnd jn ain anderer darüber vor gericht wysen wil vnd sich des erbüt vnd das nit thun mag, der ist ainem herren vnd Bropst verfallen fünf pfund haller ze rechter pen vnd buss.

Item wer der ist der an dem rechten statt vnd sich mit fürsprechen gestelt hat, hept der selb sin hand vff mit sinem

fürsprechen vnd behulf sich gern mit siner hand, der verfelt zechen pfund haller.

Item wär ouch das sich ainer ayns ayds erbütt, für was sach das wär, thät er den ayd vnd wurd überwisst, der verfelt dem gericht nün pfund haller.

Item welcher ainem sin Erb ald aygen ald lechen anspricht, behept er das nit, so verfelt er dem, dem er es angesprochen hat, drü pfundt haller vnd dem gericht nün pfund haller.

Item welcher ouch ainem sin lechen aigen ald Erb ab empfacht E vnd Ers vffgeben hat oder Ee vnd das ledig ist, wirt das mit Recht geclagt vnd vssfundig, so verfelt der, der das gethan hat, dem dem er es gethan hat, drü pfund haller vnd dem gericht nün pfund haller.

Item welcher ainen mit ainem spiess, schwert oder messer oder sunst mit ainem andern sticht oder schlecht das er plütet, der ist dem gericht verfallen drü pfund haller, plütet er aber nit, so ist er verfallen fünf schill. haller.

Item sticht er aber ald schlacht jn das Er herduellig wirt, der verfelt nün pfund haller.

Item grifft ainer in sin messer oder naygt sinen spiess oder ander sin waffen wie das genant ist fräffenlich vnd sticht oder schlecht nit, der verfelt dry schilling Haller.

Item spant ainer sin *armbrost* freffenlich vnd schüst, trifft er ainen das Er nit plüt, der verfelt dry pfund haller, trifft aber Er In das Er plüt, der verfelt nün schilling haller.

Item vnd trifft Er In das Er felt, Er plüt oder nit, der verfelt nün pfund haller. Item schüst Er vnd fält, verfelt nün pfund haller.

Item vnd zugt ainer ainen stain oder ander gwär vnd wirfft zu ainem, trift Er In das er plüt der verfelt drü pfund haller.

Item vnd welcher ainen stain oder gewer gegen ainen vffhept vnd zu jm nit wirfft, der verfelt dry schilling haller.

Item trifft Er In vud plüt nit verfelt nün schilling haller, wirfft er vnd fält verfelt nün pfund haller, vnd trifft Er In das er herfellig wirt der verfelt nün pfund haller.

Item wär ouch das aienr oder mer in zorn fräffenlich *vff wusten* vnd ju jre messer griffent vnd nit zucktint vnd doch ain tail ploss gesehen wurd, der ainer verfelt fünf schilling haller. Item griffent sy aber in die messer vnd würdint nit plos gesehen, verfelt ainer dry schilling haller.

Item wär das ainer ainem *trucken* strach gäb der verfelt fünf schilling haller.

Item wär das ainer dem andern scheltwort gäb die nit zimlich wärint, als ob ainer spräch du bösswicht, du dieb du morder oder des gelich vnd die wort mit fründtschafft nit würdint zertragen, wer das thut oder sy ze tragen, der verfelt als dick das geschicht zu jedem mal, drü pfund haller.

Item welche fraw die andern *misshalt* mit Worten die denn *pärlich* vnd vnerlich sind, vnd das vff sy nit bringen mag, die verfelt drü schilling haller.

Item wär aber das ain frow ainer andern fräffelthätt vor oder nachgeschriben, die wäre ze büssen als ain man.

Item welcher wirt ald gast gäb ist, befindet sich da das Er nit recht mess git, der verfelt Nün pfund Haller, vnd ist ainem vogt sin recht behalten.

Item welcher ainem ju sinen *jnfang* mit schaden gieng, wie das wär, beschicht das tags vnd clegt das, so kumpt er vmb dryssig schilling haller, beschicht es aber nachts, so kumpt Er vmb drü pfund haller.

Item wär auch der ist, der dem andern sin frid vnd zun vff bricht, thut er das tags, der ist ainem herrn verfallen, drü pfund haller. Thut Er es aber nachts, nün pfund haller vnd sol dem cleger sinen schaden ablegen.

Item hat auch ainer in dem gericht ainen *zunbruchel*, Es syend rinder oder ross, oder ander vich, das schädlich ist, dem sol man gebietten das Ers von jm tuge, geschäch

da nach dem gepott yeman schad ze tag ald ze nacht als dick das beschicht so verfelt Er allweg des das vich ist, drü pfund haller vnd sol disem sinen schaden abthun vnd bekeren.

Item es sol auch nieman jn den höltzern so zu den hoff Ittingen hörent vnd besunder in dem holtz genant das burg-holtz höwen, triben, weder tratt noch rechtung haben, denn wer das thäte vnd das vberfure vnd dartzu huwe vnerlopt aines herrn der sol das besren fur jeglichen stumpen zechen schilling haller vnd wer darin ergriffen würt vnd vich waydete so git je das hopt drü schilling haller alles an ains hern gnad.

Item wär ouch das ain her von Ittingen in sinen höltzern ainen how hette der im ban lege oder jn in ban laite oder ain anderer der in den gerichtten gesessen ist. schluog jm ainer vber sollichs darin so er den how in ban vnd ru gelait hette, es wär von vich ald anderm, kumpt je das hopt vmb drü schilling haller.

Item wär ouch das ainer ainen ald sin vich an sinem schaden fund, der mag jn darumb wol pfenden, das er ainen fräffl nit lougne.

Item welt aber ainer ainem nit pfand geben so er pfand an jn forderte, der jn an sinem schaden funden hette, clegt denn Er das dem schad beschechen ist, so verfelt diser drü pfundt haller als dick vnd oft das zu schulden kumpt vnd sol jm democht sinem schaden ablegen nach erkantnuss dero die den schaden besechen handt vnd sol jm mit sinem ayd ze gelouben sin das der jm pfand versait hab vnd Er jn an dem schaden funden hab.

Item welcher ainen jn sinem aigen huss oder hof fräffen-lich vberloufft vber sollichs vnd es jm verbotten worden ist, geschicht denn solichs by tag, so ist er kummen vmb nün pfund haller, vberloufft ald jrret Er jn by nacht, so kumpt Er ouch vmb nün pfund haller.

Item beschalcket Er Inn aber mit worttn od erwerckn so kumpt Er vmb zehen pfund haller.

Item welch ain fräfflich vss sinem huss haischet, der kumpt vmb nün pfund haller. Item haischet Er jn aber vss aines andern huss, kumpt vmb drü pfund haller,

Item wär das ainer, der jn den gerichtten mit sesshafft ist, ainen fräffl thät oder begieng, der jst verfallen dem gericht zwürent als vil als ain jusäss, thut er den fräffel in den gerichtn.

Item ain jeglicher gotzhusman oder sust ainer der jn dem gericht gesessen ist, mag wol *schencken* vnd vailen kouf geben mit essen mit trincken doch also vnd mit dem gedingt, das ain jeglicher der schenckn wil sinen win wol schencken, so jn denn vff dem sinen worden ist oder selbs erbuwen hatt vtz ze dem jugenden jar an vngelt vnd denn dannenthin vntz das man wymmnet sol dehainer mer schencken weder sinen aigen erbuwen win noch den Er erkoufft hatt, denn das Er ainem herrn von Ittingen dauon geben soll von jedem som fier pfenning costenzer, vssgenomen sant Laurenzentag vnd die kirchwichi von Üsslingen sol dehainer schencken noch vailen kouf geben acht tag vor vnd nach, denn mit erloben aines herrn ze Ittingen vnd wer das vberfür der ist ze straffn an ains herrn gnad.

Item ain jeglicher gotzman sol jerlich thun dem gotzhuss ainen *Ertag* wan wa der sitz ald wonhafft ist der aigen brot hat, vnd jerlich geben ain vassnacht hun.

Item es sol ouch aiu jegliche gotzhussfrow die aigen brott ysset wan die wonhafft ist jarlich geben ain *vassnacht* hun.

Item von der wingarten wegen wen das ist, das sy in bennen ligen vnd ligen sollen, wer denn darjn an schaden ergriffen wirt Es sy tag ald nacht, der ist komen vmb zehen pfund oder *vmb ain hand*, wer jn sinem wingarten by tag ergryfft vich, da ist ain jeglich hopt verfallen fünff schilling pfenning vnd jn sinen schaden abtragen, wirt aber das vich

by nacht ergriffen so ist jeglich hopt verfallen drü pfund haller vnd aber jm sinen schaden abtragen, denn das vich sol behirttet werden vnd an hirten nit gan oder es kumpt ze schaden vnd ze buss.

Item zewyssen das erkent ist ze Üsslingen in dem kelnhof *durch ain geschworen gericht vnd ouch mit ainer gemaind* vssgeschaiden vmb die gütter, die jn des Gotzhuss gericht zwing vnd benn gelegen sind, das sollich des gotzhuss Recht alt herkomen vnd gewonhait ist vnd beliben soll. wie solliche gütter gehalten sollint werden dem ist also. wer der ist der ain gut empfachet das in dem gelegen ist daruff er nit sesshafft ist, vnd vberlandt buwet, es syend *Erb* ald *handlechen*, der sol vnd mag, wenn er das gut buwen vnd *Eren* wil, mit so vil sinem vich damit Er das gut wol *bewerben* mag dahin faren vnd so vil müssig vech so er uff dem wintren mocht mit jm nemen vnd das vich damit er Ert vnd buwet sol vnd mag er waiden vnd ze waid triben, wan die andren die da sesshafft sind tribent die wil vnd Er da ze eren vnd ze buwen hatt zu yeder art vngeuarlich, vnd das müssig vich ouch belipt. vnd wen Er gar gert vnd buwet vff yedes mal so sol Er da dannen mit allem sinem vich varen bis Er da buwen vnd Eren sol vnd nit füro noch lenger alles vngevarlich, vnd ist das ernüwert vnd beckett als obstat vff Montag nach vnsers Herrn Christi Vffarttag von siner gepurt getzalt *Thusent vierhundert drisig vnd ain Iar*.

Item vnd vff den selben tag obgenant ist aber durch ain geschworen gericht vnd ouch durch ain gantz gemaind erkent vnd eroffnet worden von der güter wegen in des gottzhuss Ittingen gerichtten zwingen vnd bennen gelegen wie die mit entpfachen vnd vffgeben gehalten sollend werden. Dem ist also, welcher ain gut in des gotzhuss Ittingen gerichtten zwingen vnd bennen gelegen empfachet, Es sy des gotzhuss ald nit, der selb sol das gut in eren vnd rechten redlichen buwen mit *holtz veld huss vnd hof, tach vnd gemach*

vnd gantz mit aller begriffung vnd zugehört halten vnd haben vngevarlich, Vnd wenn das ist das Er das selb gut nit mer buwen noch haben, denn das vffgeben wil, so sol er die haberzelg vffgeben ze Wihenächt vnd sol denn daruff futers lassen, das man das gut damit habern mug vnd wenn Er die brach vffgeben wil die sol Er vffgeben ze der liechtmess vnd sol denn vff demselben aber futters lassen das man das dryttail des selben gutz wol gebrachen muge vnd wenn er die haberzelg also vffgit, so sol Er das selb gut rumen vnd abziehen ze vnser frowentag der liechtmess das der Nachgend vff dem gut habern mug gemacht vnd vffziehen müg. Gitt er aber die brach vff, so sol Er ze Maygen abziehen vnd dem der vffziehen wil wichn vnd ob Er daruff etwas gepuwen het, es syen korn haber oder ander frucht vnd wenn denn das zittig vnd ze ze schniden ist, so sol er das schniden vnd füren vff das gut vnd nit an ander end, ouch das nit verendern noch veraberwanden jn kainen weg vnd denn das darnach ze sinen zitten als billich ist vsströschén vnd denn ainen lechen herrn zum ersten voruss vnd ab sin zinss vnd hubgeld Richten entwurten vnd geben, vnd dann vff dem gut lassen stro güsel vnd anders vnd mit gewannten korn vnd verbunden sack dannen faren vnd danenthin das gut vngesumpt vnd vngejert lassen.

Item ist zu wissen das vff Montag vor Sandt Jacobs des Hailigen zwölffpotten tag nach der gepurt Christi Thusent vierhundert *drisig vnd jm fünften Iar* kommen sind für offen verbannen gericht die mayger von baiden höwen vnd hand sich erclagt vor gericht mit fürsprechen da zu Üsslingen von Hainrichen von Horwen wie er Inn vienge vnd jngefangen hab wayden vnd anders das vsligen sol vnd vor alter allwegen vssgelegen wär vnd batend ain gericht Inn zu vnderwissen, söllichs vff zu thund vnd gethruwtint es wär billich vnd Recht, wan Er aber söllichs nit zethun vermainte, getrowten Sy sollichs *puntlich* ze machen wie Recht wär. Dartzu Hainrich antwurten liess, was Er jngefangen hab das sy das

sin vnd hab das billich jngefangen vnd getruw, das Er Inen darumb nicht ze antwurten hab, denn ander sin nachpuren habent ouch jngefangen das juen füglich vnd Eben sy vnd getruw Er thug das ouch billich. Dartzu die Mayger antwurten liessen, als vor. Er hab jngéfangan das vsligen solle vnd vor alters vsgelegen sye vnd getruwent er söll vnderwist werden das vffzethun vnd usligen ze lassen. Als er denn main Sy haben ouch jngefangen das nit billich sy wissent sy nit, Aber sy begeren darumb geschworen lüt ze verhören, den sollichs wol ze wissen sye, vnd was den ytwedrem tayl beckett werd vff ze thun dem wellent sy gern vnd getrüwlich nachkomen, vnd satztend das zu recht, liess Hainrich von Horwen dartzu füro antwurten als vor dann so vil mer Er getruwte, wer es Inen recht jnzefachen, es solt jm ouch recht sin vnd satz das ouch zu recht, also wurd mit ainhelliger vrtel erkendt vnd gesprochen das man dartzu lut schiben vnd geben sölt, das zu besechen vnd die ðan vor gericht by geschworen ayden sagen sollen, das also geschach vnd sayten das dise hienach geschribne stuck vssligen vff jr ayd vnd vor alter herkomen wär vnd der höf da selbs recht vnd gewonhait wär. Namlich der *Infang die gemain wis, Welti rösen grundwis, Enten mos das gerwislin die rieter Hüblis bind* vne die *rütinen jm schoren*, vnd nach ir sag ward aber mit gemainer vrtal erkendt das das füro alweg beliben sölt vnd darwider nit gethan werden, welcher aber das vbersäch, dem solt ain her das haissen gepieten vnd wer vber die gepott das nit hielt, solt ain her die gepot haissen nemen vnd füro gepietten vnd nemen bis sollichs gehalten wurd.

Zu vermerken wie fer' das Gotzhuss Jttingen gericht zwing und Benne langent vnd vntz her von alter gewesen sinndt.

Item Enthalb der Thur was in wyden ist mit allertzugehört bis an den bach ze herten Item der Hof ze Veldin

vnden hinuber vntz an Diettinger hag vnd dann über sich hin vff vntz an die Buch gen Wylen an der weg schaiden vnd dan füro von Buch vntz gen Vrschusen vnd dann von Vrschusen untz an Salen zu der stigel bis an den bach vnd dan füro dennethin was der Seebach beschlossen hatt vntz gen Ochsenfurt in die Thur vnd Enthalb der Thur was dem Gottzhuss zugehört, höret in die gericht.

Item so sind diss die dörffer wyter vnd Höff die in das gericht gehören.

Item das Gotzhuss ze Ittingen	Item Truchtlickon
Item Üsslingen	Item Ürschusen
Item ober wyden	Item Berg
Item mittel wyden	Item Buch
Item nider widen	Item Berlingen
Item baide Horwen	Item Aleshart
Item der hof genant zum Hoff	Item Weckingen
Item der hof zu negerden	Item Winingen
Item die Egg	Item Geiselan
Item Wartt	Item Ror
Item Veldin*)	Item Ochsenfurt
Item Diettingen	[Item Hütweilen]**)

Item zum Ersten ist zu vermercken wenn vnd wie dick das ist, das ze Üsslingen vff dem kelnhof gericht ist vnd sin wil wie ain keller daruff gesessen ainem Herrn vnd Bropst ze Ittingen empfachen allweg zu allen gerichtten sin stat da Er sitzen sol ordnen dem vederspil den Hunden vnd den pfärden pflichtig sin vnd thun sol, dem ist also. Item wenn mann ze Üslingen gericht halten wil wenn das ist So sol ainem Herrn vnd Bropst ze Ittingen sin stul zum ersten mit ainem küssi an dem gericht bereit vnd wartent sin vnd so

*) Später erscheint Beldin nicht mehr.

***) Später beigelegt, nämlich 1468 verliehen durch Erzherzog Sigmund.

Er ze gericht kompt ist ain jeglicher keller vff dem kelnhof, welcher denn ge ze den zitten keller ist pflichtig vnd verbunden jm sin pferd ze empfachen die ze stellen vnd zever-sorgn, vnd ob ain Herr vnd Bropst Vederspil furti dem ain stang zu haben vnd ob er sy begerte dem selben vederspil ain schwartz hennen ze geben vnd den Hunden ain stall die wil ain Herr by dem gericht ist.

Item *Rechtung des kelnhoffs ze Üslingen vnd des kellers* daruff gesessen. ain keller vff dem kelnhoff gesessen hatt Recht die von dem dorff ze Üslingen dartzu ze halten vmb weg vnd steg graben hagen fryd zegeben jm dorff vnd dauor mit namen vffwertz nntz an Berten acker vnd vber vff vntz vber baigen vnd nidersich hinder Cuni buben huss an geren vntz an bas vallenthor, vnd welcher das nit thun wölt hat Er Im ze gepietten an dry schilling haller vntz an das drytt gepott, wär aber das ainer das verachtoti vnd nit thäti So sol mann die bussen von Im nemen. die nün schilling haller vnd Im denn darnach gepietten an ain pfundt haller vnd denu jeman das aber verachtote so sol man die buss denn ouch nemen vnd sol denn der keller das pringen an ain hern, der sol dann füro dartzu thun mit gepietten vnd straffn das söllichs gewendt werd.

Item füro so hat ain keller Recht wann das wär das ju clegt käm von ainem es wär von gräben frid ze geben oder von andern nutzlichen sachen wegen so zu dem dorff gehören, so sol Er mit dem, von dem jm clegt komen ist reden söllichs ab ze thund vnd ze bessren, welt Er aber söllich nit thun so hat Er jm es aber ze gepietten an dry schilling haller vnd ye höher als obstatt vnd wär das verachtote, so sol es ain keller aber pringen an ainen hern, der soll denn sollichs versehen als obstatt.

Item es sollent ouch die von dem dorff ze Üsslingen vmb ainen *hirten* stellen vnd den haben, vnd wen sy jnn also hand so sol denn ain keller vnd mit jm der denn vff ain

sidler gut sitz dem hirten das vich lichen vnd jm denn vmb sinen lon Hoff*) vnd verbunden sin ze geben.

Item von der *wysen* wegen zum Ersten ist nit mer *amd-wysen* denn die hoffwyss die in den kelnhoff gehört vnd das Thurwyslin das zu der götzen Erb gehört vnd die gedachten amdweisen sond allwegen in frid ligen vnd sust ander wisen, Namlich die vsserwys vnd was in der dinckelzelg ligen ist die söllent offen sin vntz ze sandt Iörgentag vnd was wysen in der haberzelg ligent die sollent offen sin vntz ze sandt Walpurgentag.

Item füro was *Hoffstetten* stossent an die strass soll allwegen die forder der hinder Hoffstatt frid vnd weg geben.

Item füro hatt der kelnhoff die rechtsamen wann das wär das ain keller des wassers bedörffte, so mag er den *bach*, der oben durch das dorff lauf nemen den dryttail vnd den fertgen vff den Hoff oder wa er des notturfftig wär on mänglichhs sumen vnd Ieren.

Item mer wenn man mit *Crütz gat* als in der Crützwochen so sol ain keller den ainen fan tragen vnd den andern der so vff ain sidler gut sitzet, vud wenn man sust mit Crütz gat so sond die vom dorff die fanen tragen.

Item es sol ain jeglicher der *wysen* hat, bie *gehöwet* haben ze mittem Ougsten, denn wenn das nit geschechen geschech denn darnach yeman schad, der solte ainen jm selbs haben, vnd hett jm der, der den schaden gehan hett darumb nicht ze antwurten es syent denn ämdwysen.

Item welcher ain rütin macht, der selb sol sy haben nach *rütin recht*, dem ist also das ain jeglicher sin Rütin haben sol vnd die friden als lieb sy jm ist.

Item welcher jn der *Brach etwas jnfacht* mer denn Er jn nutz hatt, so mag ain sin Nachpur wol zu jm triben jn das Er nit gesayt vnd an nutz gelait hat, doch sol Er jm

*) Hoff? vielleicht hafft.

hüten vor dem das Er jn nutz gelait hatt vnd nach jm wider zu thun vnd vermachen.

Item von der *schwin* wegen ist ze wissen, das ain schwin sol ainen hirten oder ainen stall haben vnd wenn darüber jcht vber für jeman, der sol gebesret werden.

Item von der *gens* wegen, wenn die durch ainen zun oder hag schlieffend, so sol der, des der zun oder hag ist die löcher vermachen. Wär aber das sy vber zun oder hag flügint, so mag ainer die genss fachen vnd sy by dem schnabel in den zun stecken vnd hinüber werfen vnd hangen lassen.

Item welcher ze *Buwen* hat ist ze wissen das ain jeglicher gepuwen haben sol vntz ze sandt Gallen tag, wär aber das sich ainer gesumpt hett vnd mer hett ze eren, so sol er nit vff ainen der an jm lit strecken wytter denn die vordern ross oder vordern rinder vff in, denn mit desselben willen.

Item es sol ouch niemen wegen mit karren noch andrem vber die samen nach sandt Gallentag.

Nota von der *far* alt herkommen vnd Richtung wegen.

Item ain fêr ain baiden faren sol das far fertgen als ob es ain offne stras sye das sich von jm nieman ze clagen hab vngeuarlich. Wär ouch das ains kâm es wär man oder frow, das begerte über ze faren das fyentschafft hette, wenn das jn das schiff kompt, vnd der fer das schiff angestossen hatt, kâm da sin widersach vnd begerte vberzefaren, so sol Er den oder die, so er in dem schiff hatt, vor uberfüren vnd denn den oder die *raichen* vnd vberfüren, wär aber das sy zesamen käment E vnd Er das schiff angestossen hett, mag Er baid tail wol zesamen nemen vnd vberfüren allweg ane straff.

Item es sol ain fer haben weg vnd steg zu dem far an der Thur vff vnd ab ane meniglichs summen vnd jeren.

Item vnd wenn das wär das ainem ferren an dem far ze Üslingen das schiff hinweg runn, wo es denn hindishalb

des rins ist, sollent die von dem dorff Üsslingen jm das helffen wider heruff pringen.

Item des gelich wenn das wär das ainem feren von Ror das schiff hinweg runn, wa es denn hin dishalb des rins ist, sollent die von Wart jm das helffen hinuff pringen.

Als 1524 bei dem Ittinger Sturm die Briefe und Öffnungen des Gottshauses Ittingen zu Grunde gegangen waren, geboten die reg. Orte dem Landvogte Jos. Am Berg, die in den Händen der Angehörigen des Stifts liegenden Schriften einzufordern und zu Händen des Stifts abschreiben zu lassen, was denn auch durch den Landschreiber Jakob Locher, kaiserlichen Notar vollzogen wurde.

Das ist der gotzhus lüten aid.

Die gotzhuslüt sollen schweren ainem Herren Prior vnd Convent des gotzhus Ittingen gehorsam vnd gewärtig zu sin jren nutz zu fürdern, schaden vnd schand zu warnen vnd zu wenden vnd alles das ze tund, so dann *eigenlüt* jrem herren von recht vnd gewonhait wegen ze tund schuldig syen, dessglichen ouch vermelden herren prior vnd conuent vnd jren amtlüten jn potten vnd verpotten gehorsam ze sind truwlich vnd on alle geuärde.

Der vogtlüten aid.

Die vogtlüt sollen schweren ainem herren Prior vnd dem Convent des gotzhus Ittingen gehorsam vnd gewärtig zu sin, jren nutz zu fürdern, schaden vnd schand zu warnen vnd zu wenden, ouch genanten Herren vnd jren Amtlüten jn potten vnd verpotten gehorsam zu sin ald wyl sy vnder jnen sitzen Welcher aber vss dem gericht ziechen ist, der sol vmb alles das so sich jm gericht verlossen hat, recht geben, vnd nemen vor des gotzhus gericht. Es sol ouch dehainer den andern vss dem gericht vff andere frömbde gericht nit furnemmen von betagen, truwlich vnd on alle geuärd.

1623 Feb. 21. als Bruno Müller von Warth Prior war, Heinrich Murer von Lucern Vicar, Guido Engelherr von Bilingen Prokurator, Conrad Neutfnecht von Warth Ammann und Hans Stoll von Warth Weibel — wurde der Eid also gegeben:

Item diese nachgeschriben frefel gehören den gerichtsherrn zu ze strafen nach luet der Abschaiden die sy von den Lidgenossen erlanget hant.

Item wen ainer frid versait oder nit frid gen will.

Item wen ainer den Friden bricht mit den Worten als wen einer zu einem sprech über Friden du lügst, du bist ein dieb oder ein schelm;

Item welche sich

Item welche einandern schlachend vff der Montstraß, vsgenomen wen ainer vff den andern wartet vff der landstroß vnd sy den ainander wudent, so gehört es dem landvogt.

Der Gemeindeführern Eid.

Die von einer Ersamen Gemeind in den fünf Gmainden Ittinger Ampts vnd Gerichts zu Gmaindführern erwelt vnd gesetzt werden, die sollend sich nach beschehener Waal in dem Gottshauß Ittingen verfüegen vnd von einem Herren Prior vnd Convent des Gottshauß Ittingen bestetigung empfangen vnd sollend einen Lidt schweren einem Herren Prior vnd Convent gehorsam zu sein, Ihren Nutz befürdern, schaden vnd schand wenden, Wider ein Gottshauß nichts mehrn noch andern darwider zu mehrn ald mündern oder sonsten in anderweg zu thun gestatten; als fromme vnd getreüwe Vnderthanen Ihrer ordentlichen Oberkeit vnd Gerichtsherrn von recht vnd gewonheit wegen zuothuon schuldig seyend, desgleichen auch einer Ersamen Gemeindt mit Rath vnd That, so vil Ihnen möglich vorzuostehen, Ihren nutz befürdern vnd schaden wenden, alles getrüwlich vnd ohne geuerdt.

Anno 1623 21. Feb. ist diser Lidt nachvolgenden Fuehrern fürgehalten worden, darauff sye auch geschworen:

Ueßlingen: Thoma Gach, Hans Bachmann, Sigmund Sutor von Diettingen,

Buoch: Steffa Harder, Conrad Bachman, Conrad Harder von Trüchlichon.

Hüttwylen: Heinrich Sach, Jacob Wattering von Hohenrain.

Warth: Ulrich Huober, Hans Ulrich Bischer.

Winingen: Hans Jacob Huober, Würth, Hans Hoffman genandt
Poli, Hans Jacob Feer von Rohr.

Vff obbemelten tag habend in dem Gottshauß vnd Carthuß
zuo Ittingen in beysein Herren Priors, Schaffners Vicarii,
Herren Landvogt Ntal Redigs, Herren Schultheis Lochers vnd
mein Johan Wirzen Landschreibers im Turgöw obstenden Widt
geschworen.

Johan Wirz, ^m/_p.

Öffnung und die Rechte an den Gerichten zu Weerschwylen.

(Archiv Zürich.)

Zum ersten Werschwyl mit aller zugehörde zu holtz vnd zu veld stosst ain halb an das kalcheren tobel jm bach, vnd anderthalb an des helnhoffs gut gen berg vnd zur dritten syten an das hard.

Item das gut genant des burckhartsgut vf dem Ottenberg Stosst ayn sit an des *kornfails* gut vnd andersyt daselbs an des kelnhoffs gut.

Item den Hoff zu Birckenschwyl vnd die gütere so darjn gezogen sind, Nemlich das gut zu *Engelhartschwyl* des Murers gut, Iäckels gut, Aber des Murers gut, Tuny arnolds gut, Dise güter gehören all gen *Altschhofen* jn das gericht vnd gend vogtrecht vnd pfundschilling vnd hat die all jnn *Zünly von Wyla*.

Item den hoff vnd das gut zu engelhartswyl, Vnd die güter die darjn gezogen sind, Ist ain holtz vnd holtzstatt.

Item vnd aid mülstat, Vnd hat das alles jnn Hanns keller von engelhartschwyl.

Item des Mayers hoff von Petersshusen den yetz die keller von Tottnach buwen.

Diss güter gehören ouch all gen altschhouen jn das gericht vnd gend vogtrecht, vassnachthünr vnd den pfundschilling, wenn man si verkoufft.

Hienach folgt die offnung.

Zum ersten sollen vnd mögen die gerichtsherren obberürt welche denn die gericht oder güter jnnhand, macht haben oder jre amptlüt von Irn wegen ze gebieten die graben vñ zethund vnd ze machen, So yemands clagen wurd ab dem andern ertrenckung der gütern.

Desglich mögen si gebieten frid an dry schilling pfennig.

Diss baidt stuck mögen gebotten werden zum andern male an Sechs schilling pfennig vnd darnach zum dritten an Nün schilling pfennig. Dieselben gebott mögen ouch von den vbertretern rechtlich gezogen werden.

Die höltzer mögen ouch gebotten werden, Nemlich an ainem yedem stumpen an dry schilling pfennig. Dauon gehört dem Herreu zwen schilling, dem cleger halb souyl.

Welher dem andern ain geberenden böm abhowet der bessert dem Herren dauon zway pfund pfennig, dem cleger ain pfund pfennig.

Welher dem andern ain aich abhowt, der bessert dem herren sechs schilling pfennig, dem cleger dry schilling pfennig, ouch nit dest mynder der täter den abgehownen böm Nach sinen werdt bezaln sol.

Vmb gichtig schulden Sol der schuldner dem anuorderer pfand geben jn den gericht, Ob er sich aber also pfand zegeben widerte, sol man jm sollichs gebieten. an ersten an dry schilling, zum andern an sechs schilling vnd zum dritten an Nün schilling pfennig.

Ob aber ainer den gebotten vgehorsam were, Sol man diselben gebot von jm jziehen mit recht.

Die pfand söllu ligen ainem gast acht tag vnd ainem *Stulsessen* vierzehen tag, Vnd wenn den yetweder sin zyl vssgat vnd man die pfand angryffen wil, so sol der verpfendt dem gepfendten das an oben dauor verkunden. Vnd denn darnach vñ der nechsten gannt die pfand vergandten vnd verkouffen vnd also sol es gehalten werden mit der varenden habe.

So aber die pfandt ligende güter vnd nit varend hab da wäre, damit der anvorderer verpfendt werden möcht So sollen die selben pfand ligende güter baid *gast* oder *stulsässen* ruwen Sechs wochen vnd dry tag, Zu derselben zyt vssgang vnd nit ee mag alsdem der mit den ligenden pfanden gefarn wie mit der varenden hab obstat.

Souyl aber vf der ganndt vss den pfanden vber houptgut vnd costen gelösst wurd, das sol dem gepfendten widergeben werden.

Wurd aber houptgut vnd cost nit gelöset vss den pfanden, Das sol der schuldner fürer mit pfanden ersetzen vnd beseren biss der anuorderer vmb dieselb sin gichtig schuld houptguts vnd costen bezalt vnd vssgericht wirdt.

Lydlon Mag ain yeder beheben mit siner aigen hand. Welhem ouch *Lidlon* also obbehalten wirdt, der bessert dem herren Sechs schilling pfennig vnd dem cleger dry schilling pfennig. Die selb bessrung ouch dem cleger by derselben tag zyt gericht sol werden.

Welhem *bar gult* gelihen wirdt vf ain Namlich zyl wider ze bezalen, das sol der schuldner ouch dem lyher vf dieselb zyt richten. Wie das nit beshee, so sol vf begern des lyhers oder anvorderers dem schuldner geboten werden den ersten tag an dry schilling pfennig, den andern an Sechs schilling den dritten tag an nün schilling pfennig Wider ze bezaln dem lyher sin gelihen gelt.

Was gütere erkoufft werden Sol ain yeder vertigen in denselben gericht vor sins herren stab vnd *nyena* andersswa.

Wer den andern vbererrt vberschnydt oder vbermeyt vber offen marchen oder vber offen kuntschafft Der ist dem cleger veruallen ain pfund pfennig vnd dem herren *zurn* alswyl.

Welher mit ainem stain wirfft nach yemands vnd felt der bessert dem herren zehen pfund pfennig an gnad. Trifft er aber, das sol er bessern Nach mass des wurffs schaden.

Welher yemands herdfellig schlegt der bessert dem herren Sechs pfund vnd dem cleger drü pfund pfennig Vmb ain

blutig wunden geschlagen oder gestochen bessert der täter dem cleger drü pfund vnd dem Herren sechs pfund pfennig. Doch sol nichtdestminder mass vnd grösse solcher beschedigung stan zu erkantniss des lybs vf ferrer bessrun nach dem rechten.

Zuckt ainer ain waffen vber yemands, Der bessert dem Herreu zehen schilling, dem cleger fünf schilling pfennig.

Schlecht ainer den andern mit aigner hand freuellich *truckener rur* der bessert dem Herren zehen schilling dem cleger fünf schilling pfennig.

Vordert yemands den andern *vbellich* vss sinem huss oder *anderm dem sinen*, der bessert dem Herren sechs pfund vnd dem cleger drü pfund pfennig.

Welhem frid gebotten wirdt vnd das gebot vberfert, der verfelt dem Herren die zehen pfund pfennig an sin gnad.

Wer den andern schlecht lamin oder siner glider beroubt mit strachen, welicherlay gezüge das were Der bessert dem Herren drü pfund pfennig vnd dem cleger wandel für den schaden nach des gerichtes erkantniss.

Bricht ainer dem andern sin gut vf by nacht oder nebel, der bessert dem herren sechs pfund vnd dem cleger drü pfund pfennig.

Bricht aber yemands dem andern sin gut vf by tag, der bessert dem herren zway pfund vnd dem cleger ain pfund pfennig vngeuarlich.

Fert yemands dem andern in sin jngeschlossen waiden mit sin selbs gewalt der bessert dem Herren zway pfund vnd dem cleger ain pfund pfennig.

Spricht yemands dem andern sin gelegen gut an vnd behalt das nit mit recht, der bessert dem Herren sechs pfund vnd dem cleger drü pfund pfennig.

Begert yemands gen dem andern *kuntschafft oder vndergang* in den gerichtten, dem sol man des gestatten vnd wer des nit gehorsam wolt syn, So sol man jm des gebieten Des ersten an dry schilling, an sechs schilling vnd bis an Nün

schilling pfennig. An drü pfund, an sechs pfund vnd an Nün pfund pfennig.

Ob ouch jn dehainen obgeschriben bussen freuelen oder straffen verbergung vnderstanden wurd die ze Nidertrucken jn welcher lay füg oder mass gar nicht vssgenommen, Es were durch den cleger oder *secher* oder yemands andern, das sol dem Herren an siner gerechtigkeit vberal vnuergriffen vnd vnschedlich sin.

Wie die büssen bessrungen vnd straffungen vorgelüttert sind gefallen von Manns Namen, also sollen si halbtails gen *frowen* vnd nit höher gehalten werden.

Was fräuln yemand am andern begat es syen frowen oder man, An welchem der anfang mit recht usfündig wirdt, dieselb person sollich freuels anfang sol baiden parthyen büss abtragen vnd gelten.

Es sollen Alle jare yecklichs gehalten werden Drü Iargericht, Nemlich zway Mayengericht vnd ain Herbstgericht Oder ain Mayengericht vnd zway Herbstgericht, Dasselbs sol ain yecklicher *stülsess* dem andern ains rechten syn Es mag ouch ain yecklicher *stulsess* jmselbs tag erlangen von ainem biss vf das dritt.

Man hat ouch ainen yeden *Stulsassn* ze gebieten an dry schilling, komt er nit, so sol er dem herren das fürgebott verfallen syn.

Ain yeder Herr der zü yeden zyten Altschhofen jnnhat Sol daselbs haben ain geschworen waibel, Der jm gebieten sol alles so er zugebieten hat, an lon. Dessglychen den *stülsässn* ouch gegen ainandern, Erloubt aber ain vogt des herren ainem gast gegen ainem *stulsässn* gerichts oder rechts, dauon sol der gast ainem waibel lonen. Ob er aber ainem gast ain gericht müsst sammeln, sol jm der gast geben ain schilling pfennig, wurd aber offen gericht, so gibt der gast vier pfennig dem waibel furzegebieten vnd nit mee.

Wenn der gerichtsherr rechten wil Es sy warumb das wel, So mag er ob er wil alweg zwen in das gericht setzen

Die globen sollen by jren güten truwen an aidsstatt ainem zü richten als dem andern, Vnd dauon mag ouch er nemen fursprechen vnd rät.

Dessglych mag ouch ain yecklicher stulsäss tun der da rechten wil.

Wan aber Nit alles So zufallt teglich sich endert vnd Nüwert jn diss offnung dirr zyt hät mögen vergriffen werden, dämit alle jrrung spenn vnd gebrust fürkommen Darumb so jst jn diser offnung beschlossen, Das Nicht destmynder die richter vmb all vnd yecklich zufallen sollich sachen vnd stuck zu recht erkennen vrtailn vnd sprechen mögen Nach dem rechten vnd jrem beduncken jn aller mäss vnd wyse als ob sollichs mit luterhait darjnn diser offnung geschriben stünd.

Dessglichen wirdt ouch harjnn vorbehalten Das *Iuncker Hans von Ulm* oder ayn yecklich sin nachkomen herr der obgemeldten gerichten Mit Rat derselben siner gerichtslüten dise offnung mit Inhalt aller vnd yecklicher jn sonders jr artickeln sollen vnd mögen Meren myndern Endern, straffen ainstails oder gar abtün Alsdann sich das hynathin zu kunfftigen zyten erhaischen geburn oder begeben wirdt.

1563 legt Gorius von Ulm den VII Orten einen Brief von 1498 vor, laut welchem der Rath von Constanz urtheilt, daß die Pfundsillinge von Gütern zu Engelhardswil seinem sel. Vater Junker Hans von Ulm als Gerichtsherrn zu Adelschöffen zugehören.

Öffnung von Thundorf*).

(Archiv Zürich.)

Not. anno domini m^o. cccc^o lxiij vff Sant larentzen tag ward dis ofnung ernüwert als sy dann zu tundorf von alter her erofnett ist zu allen iargerichten.

Item dis nachgeschriben rechtung hat ain iegklichêr der den die gericht zu tundorf inne hat vn die vf ain iegklich iar gericht da selbs erofnett söllend werden vn da mit och die rechtung So den das dorf hin wider vn gegen ainem hêren hat vn die nachpuren och gegen ainander habend.

Item des ersten So hat ain hêr zu richten so wit vnd so fêr denn tundorfer holtz vnd velt get vber alles das da zurichten ist vntz an das blut.

Item es sol och ain jegklichêr hêr iärlich drü iargericht haben zu mayen vnd zu Sant Iohans tag das ander vnd zu herbst das dritt vnd da zwischend als dik als ain hêr wil vnd die hubgenössen des notturftig sind vnd gesten ob die kämind das doch nieman rechtlos wurd gelasen.

Item Er hat och die rechtung wer der ist vnd der den andern anlöft mit fräfel oder wer den andern haist liegen der ist vervallen dem hêren iij Ss. dn an sin gnäd.

Item wer aber den andern stächy oder schlügy da ainer blut rünsig wurd sol dem hêren vervallen sin drü pfund pfennig an sin gnäd.

*) Man vergleiche, was über diese Öffnung gesagt ist Heft II S. 68.

Item wo ainer gestochen oder geschlagen wurd vnd das er hardvellig wurd, welicher solichen fräfel verschulty der ist vervallen dem kleger iij \bar{x} vnd dem hêren vi \bar{x} dn an sin gnäd.

Item welichêr öch dem andern by nacht vnd nebel vbellich vnd mit fräffel für sin hus löft vnd in her us vordert ist dem klegêr vervallen iij \bar{x} dem hêren vj \bar{x} dn an sin gnäd.

Item welichêr öch dem andern sin aigen anspricht es sye erb oder ain ainem sine lehen schwäret es sye mit zins oder mit miet behept er nit mit recht der ist vervallen dem hêren vj \bar{x} an sin gnäd vnd dem kleger iij \bar{x} dn.

Item welicher gast och kâm vnd ainem husgenössan ainen fräffel tät in disen gerichtten es wâr mit Worten oder mit den werken der sol dem cleger zwifalt bus vervallen sin vnd dem hêren öch zwifalt alweg nach dem vnd sich der fräfel herlangt.

Item welichêr och dem andern sin hoffstatt oder sin *Ufrid* by nacht vnd by nebel vfbriecht vnd im dar inne schaden tut, der ist dem kleger vervallen iij \bar{x} dn vnd dem hêren vj \bar{x} dn an sin gnäd.

Item welichêr och in den gerichtten verschulty Geliches vnd das ain vogt der grafschaft mainty recht zu im zu haben ist da sach das der das gericht zu tundorf anrufen ist So sol man in zum rechtenhalten, oder ob ainêr anderswa vm solichs gefangen wurd, kumpt er in die gericht zu tundorf vnd ist das recht anrufen So sol man in vfhalten so fêr vnd man vermag vnd sol dan ain hêr der den die gericht zu tundorf inne hât den selben armen menschen berechten vnd wen es an das blut gat So sol er ainem vogt der grafschaft den richtstab in sin hand geben vnd sol in lassen sitzen vnd sol den armen menschen da berechten vnd wan in ain vogt bezücht mit recht, so sol derselb vogt der grafschaft von dem verschulten menschen den dritten pfening hinder im lassen durch des rechten willen vnd sol dann den

selben vertigen mit den vbrigen nach dem vnd er denn verschult hat.

Item die *ingömen* Söllent och ainem hêren ainen waibel geben vnd söllend dan den hêren bitten dass er im das amptliche gevalt er dem hêren.

Item die *husgenösen* zu tundorf söllend och dehain *ainung* machen noch nieman dehain gebot vflegen ön aines hêren gunst wissen vnd willen.

Item vsser den *fryen gütern* zu tundof Sollend och ainem Hêren iärlich gan zechen mutt kern^{en}en züricher mas vnd zechen hünr vnd drü pfund vier schilling pfening vnd xvij tagwen.

Item welcher och *hushablichen* *sitzet* in disen gerichtten es sye vf sinem lehen oder vf sinem aigen ön die die tagwen von den fryen gütern tund vnd dar vf sitzend, der sol dem hêren iärlich ainen tagwen tun, dis obgeschriben tagwen sol man tun in grafen wingartten vnd sol ainer by sunnen von hus an den tagwen gan vnd welcher da by im selb yset vnd der ervolget des tags zwen tagwen welchem man aber zu essen git, der mag nit mer dänn ainen tagwen ervolgen, vnd welcher aber zwen tagwen tut dem sol man so fru *fürabend* geben das er tags vf das *erlüg* kumpt vn iiij *hofbrot* in sinen bussen, vnd welcher aber nun ainen tagwen tut dem sol man ij hofbrot geben vnd weler da wil der mag mit im selb essen vnd die tagwen tun vnd ervolgen als obgeschriben stat oder nit welches er wil.

Item die güter vnd die tagwen So vss den gerichtten gand habend och das recht, wenn ein hêr wil haben das gelt für die tagwen, so sol man im nit mer verbunden sin zu geben den vj dn für ainen tagwen.

Item der hêr hät öch die recht zu den gütern also wäre sach vnd dass sy alle wüst lägind bis an ains das selb gut sölty dem hêren die zins alle abtragen vnd vsrichten oder aber der der das ain hät der mus es och lassen ligen oder

aber die andern alle jar zu buwen vnd vm das so sol die güter nieman schwechen, er mag sy wol bessern. Och wär es sach vnd das lang brest käm vnd vngewächs vnd das ainem nit so vil ware worden vff dem gut so denn ainer hatty so sol im der hêr baiten das erst jar, wirt im des andern jaren och nüntz vnd so vil vnd das er es nit verzinsen mag, So sol man im baiten bis an das tritt iar vnd wan das selb kumpt So hat ain hêr gewalt vnd das recht vnd das er die hüser mag beschliesen da der blum inne lit vnd sol sich selb bezalen vnd wan er bezalt wirt so sol er dem sin hus wider vf tun, mag er aber nit bezalt werden, So mag er das gut besetzen vnd entsetzen ie vnd so lang vntz das er bezalt vnd vsgericht wird aller siner zinsen vogtstüren, tagwen vnd was im denn vsstendig ist allweg on allen sinen costen vnd tagwen [sic] vngevärlichen, vnd wenn der hêr bezalt wirt, begert denn diser der güter wider, So sol man in wider zu den gütern lassen komen on mengklichs widersprechen.

Item Es sol och in den gerichtten zu tundorf nieman schenken den mit ains hêren gunst wissen vnd willen Es wäre denn sach das ain husgenöss von im selb win erbuwen hetty, den möcht er och wol schenken on hinternuss der täffri, wär och sach vnd das ain gast käm mit win zu tagen zu tanzen Es wäre vf kilwy oder vf ander tag der möcht wol schenken vf der achs des karen vff offner fryer landstras on hinternus der täfri, schenkt er das vas vs so mag er es lär wider enweg füren, ob im das eben ist, oder belipt im vtzit vber das im vber worden ist, das mag er ouch enweg füren ob er wil, Suss sol nieman nüntz schenken er sye vor mit dem hêren der gerichtten vberkomen.

Die Öffnung ist auf einem beinahe 4 Fuß langen und etwa $\frac{3}{8}$ ' breiten Pergamentstreifen geschrieben.

Bericht über den thurg. historischen Verein.

Im Jahre 1858 wurde im Schooße der thurg. gemeinnützigen Gesellschaft, die schon so manche schöne Institute und Vereine in unserm Kanton ins Leben gerufen, der Wunsch ausgesprochen, daß auch in unserm Kanton ein historischer Verein als ein Zweig dieser Gesellschaft und unter ihrem Protektorat gegründet werden möchte. Die damalige Versammlung beauftragte die Direktionsskommission dieser Gesellschaft für die nächste Zusammenkunft sachgemäße Anträge vorzulegen. In der Versammlung v. 9. Mai 1859 wurden dieselben mitgetheilt und einstimmig angenommen. Sie lauten also:

Die gemeinnützige Gesellschaft in Erwägung:

- a) daß die Liebe und Pflege der Geschichte den vaterländischen Sinne belebt,
- b) daß die Erhaltung und Erforschung geschichtlicher Urkunden praktischen Nutzen für die Rechtsverhältnisse der Gemeinden, Corporationen und Privaten hat;
- c) die Aufmerksamkeit auf das geschichtlich Denkwürdige des eignen Landes zur Bereicherung der Landeskultur und zur Anerkennung und Würdigung der Denkmäler früherer Zeiten dient;

beschließt:

1. Die Aufstellung eines historischen Vereines, welcher zugleich eine Sektion der gemeinnützigen Gesellschaft bildet und deren Streben und Interesse fördert.

2. Die Mitglieder des historischen Vereins sind theils Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft, theils diejenigen Männer des Kantons, welche für diese Aufgabe und Zwecke sich betheiligen wollen.

3. Der historische Verein stellt sich als nächste Aufgabe die Erforschung dessen, was auf die Geschichte des Kantons Thurgau in näherer oder fernerer Beziehung steht. Er ist daher bemüht:

- a) seine Aufmerksamkeit auf die Gemeinds- und Kirchenarchive der einzelnen Gemeinden zu richten, um zur Erforschung und Benutzung derselben mitzuwirken.
- b) Die architektonisch merkwürdigen Gebäude zu berücksichtigen und durch Beschreibung, unterstützt mit Zeichnung, historisch zu beleuchten.
- c) Die merkwürdigen Männer älterer und neuerer Zeit durch biographische Darstellung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
- d) Die allgemein geschichtlichen Zustände durch spezielle Ereignisse und Angaben aus der Landesgeschichte zu beleuchten.

4. Der historische Verein ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten, einen Aktuar und einen Quästor, deren Wahl nach drei Jahren erneuert wird.

5. Der historische Verein steht mit der gemeinnützigen Gesellschaft in fortwährender Verbindung, unterstützt dieselbe in ihren öffentlichen Mittheilungen und gibt ihr periodisch Bericht über seine Thätigkeit.

6. Der historische Verein wird von der gemeinnützigen Gesellschaft durch Jahresbeiträge für seine Aufgaben und Unternehmungen unterstützt.

Am nämlichen Tage erklärten 14 Mitglieder der gemeinnützigen Gesellschaft schriftlich ihren Beitritt zu einem thurg. historischen Verein, der am 3. Nov. 1859 sich in Frauenfeld constituirte und sich in der folgenden Sitzung seine Statuten und Programme gab, die im ersten Heft der thurg. histor. Beiträge mitgetheilt worden sind.

Dieser neue Verein fand sowohl bei der Landesbehörde als bei den Einwohnern unsers Kantons Anklang und Theilnahme. Bis jetzt zählt er 80 Mitglieder. Zur Beförderung historischer Kenntnisse ist ein Lesezirkel eingerichtet worden, der jetzt schon eine schöne Anzahl historischer Schriften ältern und neuesten Datums, namentlich Helvetica, enthält und für die Zukunft noch mehr Berücksichtigung finden soll.

In den bis jetzt abgehaltenen 7 Vereins-Sitzungen wurden theils schriftliche Arbeiten über die kantonale Geschichte mitgetheilt, theils Aufträge gegeben zur Untersuchung der Pfahlbauten am Ober- und Untersee, sowie der römischen Ueberbleibsel bei Boltshausen und Mauren (bei Weinfeld), endlich zur Sammlung der Flurnamen.

Die hohe Regierung wurde auf die Nothwendigkeit der Ordnung und Registrirung besonders der meist ganz ungeordneten Ortsarchive aufmerksam gemacht und ersucht, die Ortsbehörden dazu aufzufordern.

Sowohl durch die in den Sitzungen verlesenen Arbeiten, als durch die im Auftrage des Vereins angestellten Untersuchungen der Pfahlbauten und römischen Ueberreste sind manche werthvolle Beiträge, die nicht bloß für die kantonale Geschichte Bedeutung haben, geliefert worden. Die Herren Dekan Pupikofer in Frauenfeld und Dekan Mörlikofer in Gottlieben haben sich unter Beihülfe des erfahrenen Herrn Messikomer große Mühe für Untersuchung der Pfahlbauten gegeben. Besonders erfreulich war die unerwartete Entdeckung solcher Bauten bei Niedermühl, deren genauere Untersuchung im nächsten Jahre wird fortgesetzt werden.

Einzelne der in den Vereins-Sitzungen mitgetheilten Arbeiten, sowie die Berichte über die Pfahlbauten am Untersee und bei Niedermühl sind in den bisher erschienenen Hefen der thurg. histor. Beiträge abgedruckt worden.

Außer diesen Vorlesungen wurden in den Sitzungen mitgetheilt:

1. von dem Präsidenten des Vereins, Herr Dekan Pupikofcr in Frauenfeld: Ueber die Benutzung der Pfarrregister.

2. von Herrn Pfarrer Kuhn in Tänikon:

a) Aufrassen unter den Merovingern.

b) Geschichte des Klosters Paradies,

3. von Herrn Pfarrer Sulzberger in Sitterdorf:

a) Geschichte der Kirchgemeinde Frauenfeld.

b) Verzeichniß der evang. Geistlichen des Kantons Thurgau von der Reformation bis auf unsere Zeit, nebst Notizen über diejenigen Kirchgemeinden, in denen die Ausübung des evang. Gottesdienstes nach 1531 wieder aufhörte.

Die Sammlung von Flurnamen übernahm Herr Pfarrer Schmid in Märstetten.

Die zu diesem Zwecke ausgefertigten Tabellen fanden zwar nicht überall bereitwillige Arbeiter; indessen ist doch ein Theil derselben zweckmäßig ausgefüllt an den Versender zurück gekommen. Sie enthalten außer der Angabe der Flurnamen manche Sagen, die im Munde des Volks in jener Gegend noch heute fortleben. Es ist dafür gesorgt, daß in der nächsten Zeit die noch fehlenden Verzeichnisse ebenfalls eingesandt werden.

Der Verein hat durch Herausgabe einer zwanglosen Zeitschrift ein Magazin für Materialien zum weitem Ausbau der Geschichte des Thurgaus angelegt, ohne sich jedoch in der Auswahl der darin aufzunehmenden Arbeiten auf die engen Grenzen des Thurgaus beschränken zu wollen. Die Verhältnisse zum allgemeinen schweizerischen Vaterlande werden ebenfalls gerechte Berücksichtigung finden. Dadurch soll sich auch der Titel rechtfertigen: Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Das zweite Heft hat durch die historische Darstellung der Landgrafschaft Thurgau vor und bei ihrem Uebergange an die Eidgenossenschaft eine Probe gegeben, wie es damit gemeint ist. Namentlich hat die beigelegte Karte der Landgrafschaft mit ihren fast zahllosen kleinen Herrschaftsgebieten die Bestimmung, das Feld, auf welchem die Arbeiten des Vereins in Bezug auf die mehr als

dreihundertjährige eidgenössische Bogtei sich bewegen sollten, in möglichst klarem Bilde vorzuzeichnen. Durch den Abdruck der ältesten Öffnungen wollte man ferner die ältern Rechtszustände des Thurgaus, in ihrer Uebereinstimmung mit dem allgemeinen deutschen Rechtsleben, und zugleich die localen thurgauischen Eigenthümlichkeiten einer gründlichern Erörterung, als bis dahin geschehen konnte, entgegen führen. Indem dabei nur bisher ungedruckte, gewissermaßen unbekannte Öffnungen ausgewählt wurden, sollte zugleich der Zweck erreicht werden, das von J. Grimm in den Weisthümern gesammelte Material mit einigen werthvollen Beiträgen zu bereichern.

Ob der Gedanke und Wunsch, die in den thurgauischen Archiven enthaltenen ältesten Urkunden, namentlich des XII. und XIII. Jahrhunderts, in den Beiträgen selbst oder in einer besondern Sammlung abdrucken zu lassen, verwirklicht werden möge, wird von der Bereitwilligkeit der Staatsbehörde abhängen, das Werk zu unterstützen. Nachdem der Regierungsrath die für Herausgabe des zweiten Heftes und für die Zeichnung und den Druck der Karte aufgelaufenen Kosten mit verdankenswerther Liberalität auf Rechnung des Staats übernommen hat, läßt sich erwarten, daß er dem Vereine auch für diese Unternehmung zu Hülfe komme.

Der historische Lesezirkel bringt in dreiwöchentlichen Lieferungen den Mitgliedern des Vereines eine Auswahl der neuesten Erscheinungen der historischen und geographischen Litteratur der Schweiz und der Nachbarländer zur Kenntniß. Daß neben der Geschichte auch die Geographie berücksichtigt worden ist, wird man nicht tadeln, wenn man die innige Verwandtschaft dieser beiden Disciplinen in Erwägung zieht. Daneben werden auch populäre Erzeugnisse der historischen und geographischen Litteratur, Biographien und Reisebeschreibungen in den Lesezirkel aufgenommen, um auch denjenigen Freunden der Geschichte, die sich nicht auf gelehrte Forschungen verlegen können, die erforderliche Unterhaltung zu gewähren. Indem die Vorstände der Kantons-Bibliothek dem Vereine eine Anzahl ihrer neuesten Anschaffungen

zur Benutzung überliehen, ist durch diese Zuvorkommenheit, besonders für den Anfang, die Einrichtung des Lesezirkels wesentlich erleichtert worden. Nur auf diese Weise nämlich wurde es möglich, folgende Zeitschriften in Circulation zu setzen:

Sybel, historische Zeitschrift.

Le tour du monde.

Bibliothèque universelle.

Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit.

Anzeiger für schweizerische Geschichte.

Mone, Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

Kaumers historisches Taschenbuch.

Archiv für Schweizergeschichte.

Geschichtsfreund der V Orte.

Zarnke, Litterarisches Centralblatt.

Aber auch die Verbindung mit andern schweizerischen Vereinen und mit Privatgelehrten hat dem Vereine durch Austausch manchen werthvollen litterarischen Beitrag verschafft. Indem die thurgauischen Beiträge den historischen und antiquarischen Gesellschaften von Aargau, Basel, Bern, Chur, Freiburg, St. Gallen, Genf, Lausanne, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Wallis und Zürich, sowie dem Vereine der V Orte und der allgemein schweizerischen historischen Gesellschaft zugesandt wurden, erfolgte von denselben als Erwiderung die Uebermittlung der von ihnen veröffentlichten Berichte und Geschichtswerke. Unter diesen Geschenken ist der Vollständigkeit wegen hervorzuheben die auf XIV starke Bände angewachsene ganze Sammlung der Memoires et Documens publics der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Genf. Mit ebenso ermunternder Freigebigkeit beschenkte Großrath Lauterburg den thurg. Verein mit sämtlichen Jahrgängen des von ihm herausgegebenen Bernischen Taschenbuchs. Der Wettstreit, womit in andern Kantonen die Geschichtsforschung betrieben wird, und die theilnehmende Aufmerksamkeit, welche ihre Vereine den ersten Arbeiten des thurgauischen Vereins erwiesen, machen es also dem herwärtigen Vereine zu einer Ehrenpflicht, das begonnene Werk fortzusetzen.

Unser Verein hat endlich auch die ersten Anfänge zu einem antiquarischen Museum in Frauenfeld gelegt. Es enthält dasselbe ziemlich zahlreiche Ueberreste aus den untersuchten Pfahlbauten in Mammern und Niedermühl, aus den römischen Ausgrabungen in Boltshausen und Sitterdorf und manches andere Stück aus späterer Zeit, z. B. einzelne Antiquitäten aus dem 15. und 16. Jahrhundert. Die Sammlung ist freilich noch klein, der Verein wird aber keine Opfer scheuen, um dieselbe zu vergrößern; ebenso wird er sich bemühen, ältere interessante Gebäude, die sich noch in unsern Städten und Dörfern finden, sowie auch Burgen und Grabmonumente aus älterer Zeit und andere interessante Gegenstände abzeichnen zu lassen. Gerne hätten wir bisher mehr dafür gethan; aber die kleinen Einnahmen, die unser Verein theils von seinen Mitgliedern, theils von seiner Gründerin, der thurg. gemeinnützigen Gesellschaft, bezieht, nöthigten, dieses oder jenes Unternehmen auf spätere Zeit zu verschieben.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß hin und wieder im Kanton noch mancher merkwürdige Ueberrest aus älterer Zeit aufbewahrt wird. Bei der Versammlung zu Märstetten z. B. wurde man unerwartet mit mehreren solchen Gegenständen, welche vorgezeigt wurden, auf das angenehmste überrascht. Da aber, ungeachtet die gegenwärtigen Besitzer auf diese Sachen Werth legen, doch gar leicht durch den Wechsel des Besitzes die interessantesten Gegenstände verloren gehen können, wäre gar sehr zu wünschen, daß sie zu rechter Zeit noch in ein antiquarisches Museum abgegeben würden. Eine einzelne Antiquität hat einen sehr beschränkten Werth. In einer Sammlung dagegen erhält durch die Vergleichung mit andern Gegenständen verwandter Art jedes einzelne Stück einen höheren Werth. Die unscheinbarsten Kleinigkeiten gewähren zuweilen durch Vergleichung die interessantesten Aufschlüsse. — Namentlich ist aber zu empfehlen, daß man bei Entdeckung alterthümlicher Mauerreste, Grabstätten, Straßenzüge sorgfältig zu Werke gehe, nämlich nicht hastig alles auseinander reiße, sondern Sachverständigen davon Anzeige

made, aufgefundenene Münzen, Schmucksachen und Geräthe nicht bloß nach ihrem Metallwerthe taxire oder als unbrauchbar beiseits werfe oder des kleinen Gewinns wegen verträde, sondern vielmehr an die für Aufbewahrung solcher Antiquitäten bestimmte Anstalt abgebe und auf solche Weise ihre Erhaltung sichere und ihre wissenschaftliche Benutzung möglich mache.

Indem wir schließlich bedauern, daß mehrere Mitglieder, die anfänglich für den Verein sich gewinnen ließen, von demselben sich losgesagt haben, laden wir die Freunde der vaterländischen Geschichte überhaupt und namentlich wissenschaftlich gebildete jüngere Männer ein, ihre Kräfte mit den unsrigen zu vereinigen und auf solche Weise die begonnene Arbeit fortführen zu helfen.

Die freundliche Theilnahme und Unterstützung, die unser Verein seit seinem kurzen Bestehen gefunden hat, wird denselben ermuntern, immer mehr für Aufhellung der kantonalen und eidgenössischen Geschichte sich zu bemühen. Er bedarf noch sehr der größeren Theilnahme und Unterstützung und sei darum den respektiven Behörden und Geschichtsfreunden bestens empfohlen.

Bestand des historischen Vereins am Schlusse des Jahres 1862.

Vorstand:

- J. A. Pupikofer, gewes. Dekan, in Frauenfeld, Präsident und Bibliothekar.
- G. Sulzberger, Pfarrer in Sitterdorf, Actuar.
- J. Huber, Buchhändler in Frauenfeld, Cassier.

Redactions-Commission der Beiträge:

- J. A. Pupikofer, Präsident, in Frauenfeld.
- Dekan Mörkofer in Gottlieben.
- Alt-Regierungsrath Herzog in Frauenfeld.

Mitglieder geordnet nach den Lesekreisen.

Erster Lesekreis:

- Herr Obergerichter Meßmer in Frauensfeld.
 = Präsident Ramsperger daselbst.
 = Reg.-Rath Sulzberger daselbst.
 = Oberst Rogg daselbst.
 = Reg.-Secretär Wüest daselbst.
 = Reg.-Rath Herzog daselbst.
 = Professor Hirzel daselbst.
 = Professor Kremer daselbst.

Zweiter Lesekreis:

- Herr Dekan Pupikofer in Frauensfeld.
 = Kaplan Keller daselbst.
 = Reg.-Rath Dr. Keller daselbst.
 = Kaplan Lenzinger daselbst.
 = Pfarrhelfer Lütthi daselbst.
 = Buchhändler Huber daselbst.
 = Pfarrer Huber in Hüttlingen.

Dritter Lesekreis:

- Herr Pfarrer Dehninger in Ellikon.
 = Pfarrer Aepli in Gachnang.
 = Dekan Ernst in Aawangen
 = Obergerichter Bachmann in Stettfurt.
 = Pfarrer Christinger in Mazingen.
 = Schweizer, Fabrikant in Wängi.

Vierter Lesekreis:

- Herr Pfarrer Bündel in Bischofszell.
 = Pfarrer Zuber daselbst.
 = Pfarrer Sulzberger in Sitterdorf.
 = Präsident Kreis in Zihlschlacht.
 = Bez.-R. v. Muralt auf Heidelberg.
 = Fürsprech Scherb in Bischofszell.

Fünfter Lesekreis:

- Herr Pfarrer Raas in Wängi.
 = Dr. Ramsperger in Dänikon.
 = Pfarrer Ruhn daselbst.
 = Pfarrer Brotmann in Gachnang.
 = Dekan Heuberger in Pfyn.

Sechster Lesekreis:

- Herr Dr. Jäkel in Frauensfeld.
 = Reg.-Rath Labhardt daselbst.
 = Fürsprech Anderwert daselbst.
 = Fr. Reinhart daselbst.
 = Statthalter Debrunner daselbst.

Siebenter Lesekreis:

- Herr Oberrichter Brunner in Dießenhofen.
 = Pfarrer Brunner daselbst.
 = Pfarrer Merk daselbst.
 = Pfarrer Müller in Schlatt.
 = Pfarrer Ruch in Nußbaumen.
 = Pfarrer Bentler in Hüttweilen.
 = Pfarrer Hanhart in Mammern.
 = Pfarrer Brugger in Wagenhausen.

Achter Lesekreis:

- Herr Fürsprech Hassler in Weinselden.
 = W. Rueß daselbst.
 = Dr. Carl Keller daselbst.
 = Fürsprech Häberlin daselbst.
 = alt Reg.-Rath Meisser in Bisegg.
 = Pfarrer Schaltegger in Leutmerken.
 = Pfarrer Wartenweiler in Lustdorf.
 = Pfarrer Häberlin in Kirchberg.

Neunter Lesekreis:

- Herr Pfarrer Kreis in Neunforn.
 = Pfarrer Adermann in Ermatingen.

- Herr Dekan Mörkoser in Gottlieben.
 = Fürsprech Dr. Egloff in Tägerweilen.
 = Direktor Rebsamen in Kreuzlingen.
 = Fürsprech Etter daselbst.
 = Pfarrer Herzog in Güttingen.

Zehnter Lesekreis:

- Herr Pfarrer Dietzi in Buznang.
 = Pfarrer Brack in Weinfelden.
 = Bezirksrath Diethelm daselbst.
 = Bezirksgerichts-Präsident Kesselring in Boltshausen.
 = Pfarrer Schmid in Märstetten.
 = Pfarrer Widmer in Wigoldingen.
 = Pfarrer Brenner in Müllheim.

Elfte Lesekreis:

- Herr Dr. Locher in Münsterlingen.
 = Pfarrhelfer Enderis daselbst.
 = Pfarrer Thurnheer in Scherzingen.
 = Pfarrer Hassler in Reßweil.
 = Pfarrer Baur in Egnach.
 = Pfarrer Allispach in Roggweil.
 = Dekan Meyerhans in Arbon.
 = Pfarrer Geiger in Basadingen.
-

Inhalt.

	Seite.
Vorwort	III
Der Pfahlbau bei Frauenfeld zwischen Niederwyl und Straß	1
Ueberreste einer römischen Villa bei Sitterdorf	19
Auszug der thurgauischen Wehrmannschaft im Bauernkriege 1653	24
Die Herkunft und Bestimmung des evangelischen Schulfonds des Kantons Thurgau	34
Das Aepliche Schullegat	39
Necrolog eines Dominikanerklosters im Thurgau	45
Öffnung von Totnach und Birwinken 1381	51
Öffnung von Neßlingen	54
Öffnung und die Rechte an den Gerichten zu Weerschwylen	74
Öffnung zu Thundorf	80
Bericht über den thurgauischen historischen Verein	84
Bestand des historischen Vereins (Mitglieder-Verzeichniß)	91



